

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 41 | Mittwoch, 10. Oktober 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Amtsstellen – Informationen

Adressänderung - Umzug

Umzug Handelsregisteramt des Kantons Bern

Am 18. und 19. Oktober 2018 bleibt das Handelsregisteramt des Kantons Bern wegen Umzug geschlossen.

Ab dem 22. Oktober 2018 sind wir an folgender Adresse wieder für Sie da:

**Poststrasse 25
3071 Ostermundigen**

Unsere Schalteröffnungs- und Telefonzeiten sind ab dem 22. Oktober 2018 wie folgt:

**Montag bis Freitag
8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr**

Telefon 031 633 43 60
Fax 031 634 51 64
E-Mail hrabe@jgk.be.ch

Weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage www.hrabe.ch.

Wir danken für Ihr Verständnis, auch wenn die Bearbeitung Ihrer Anmeldung oder Bestellung während der Umzugsphase etwas länger dauert als üblich.

Die Geschäftsleitung

Déménagement de l'Office du registre du commerce du canton de Berne

Les jeudi 18 et vendredi 19 octobre 2018, les bureaux de l'Office du registre du commerce seront fermés pour cause de déménagement.

Nous vous accueillons à partir du lundi 22 octobre 2018 à l'adresse suivante:

**Poststrasse 25
3071 Ostermundigen**

Les guichets et les lignes téléphoniques seront accessibles dès cette date

**du lundi au vendredi
de 8 h à 12 h et de 13 h 30 à 16 h**

Téléphone 031 633 43 60
Télécopie 031 634 51 64
Courriel hrabe@jgk.be.ch

Vous trouverez d'autres informations sur notre site Internet, à l'adresse www.hrabe.ch – Français.

Il se peut que le traitement de votre réquisition d'inscription ou de votre commande prenne un peu plus de temps que d'habitude pendant la période de notre déménagement. Nous vous remercions d'ores et déjà de votre compréhension.

Le directoire

3-2u

Direktionen des Regierungsrates

Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen die Firma Aircontec GmbH, Meckenhausen K14, 91161 Hilpoltstein, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 135.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Aus dem Inhalt

- S. 925 Amtsstellen – Informationen
- S. 925 Direktionen des Regierungsrates
- S. 929 Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 930 Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
- S. 932 Regionalgerichte
- S. 935 Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 940 Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen
- S. 940 Baupublikationen
- S. 942 Ausserordentliche Baugesuche
- S. 942 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise Consulting e Call srl, Via Carlo Fecia di Cossato 66, 00121 Roma (RM), Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 24 mois.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 135.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise Hoti Costruzioni di Hoti Durim, Buonarroti 13, 25034 Orzinuovi, Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de douze mois.

2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 135.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Jaroslav Holy, mit Geschäftssitz M. Majerová 710/31, 67401 Trebic, Tschechische Republik, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Milorad Garbacz, mit Geschäftssitz Piastow 12/B, 47-330 Zdzieszowice, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Olav Schürkamp, mit Geschäftssitz Alte Dorfstrasse 9, 31084 Freden, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Sebastian Bremshey, Bremshey Elektrotechnik, Horneburger Strasse 52, 45711 Datteln, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung über-

geben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Tobias Bauer, MENBAUER, Rosenweg 11, 37339 Breitenworbis, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 25. September 2018 hat Herr Tobias Bauer gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Fahrverbot

Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 37 035 «Ottiswil-Vorimholz»

Gemeinden Grossaffoltern, Wengi, Rapperswil BE und Seedorf

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 25. September 2018 den Waldstrassenplan «37 035» vom 21. August 2018, gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Wegen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann bei den Gemeindeverwaltungen oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 25. September 2018 2-2
Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Mittelland
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

Kraftwerkanlagen

Wasserkraftkonzession

Gemeinde Lauterbrunnen

Gesuchsteller: Lorenz Oehrl, Schlammalm 444, 3822 Lauterbrunnen.

Gesuch: Erneuerung der Konzession (Wasserkraftrecht Nr. 19061) für die weitere Nutzung der Wasserkraft eines Zuflusses zum Gryfenbach (Überlaufwasser des Reservoirs der BLM) zur saisonalen Stromproduktion (April bis September) im bestehenden Kleinwasserkraftwerk Gässli, Gemeinde Lauterbrunnen. Für die Konzessionserneuerung sind keine baulichen Massnahmen vorgesehen. Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Zu erteilende Bewilligung: Bewilligung nach Artikel 29 GSchG.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 8. November 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, 3822 Lauterbrunnen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist, im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, Oktober 2018
Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Steuerwesen

Veranlagungsverfügung

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Bochmann Mario, geboren am 21. September 1980, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 50 000.– zum Satz von Fr. 50 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 9415.10
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 9875.10

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 52 500.– zum Satz von Fr. 52 500.–
- Total Steuerbetrag Fr. 521.45
- Busse Bund Fr. 420.–
- Total Fr. 941.45

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. September 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Bucher Robert, geboren am 1. September 1948, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 33 000.– zum Satz von Fr. 33 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 120 000.– zum Satz von Fr. 120 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 6202.45
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 6662.45

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 38 000.– zum Satz von Fr. 38 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 187.95
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 587.95

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. September 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Burkhard Oliver Eric, geboren am 13. Juli 1978, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 40 000.– zum Satz von Fr. 45 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 7631.40
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 8091.40

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 200.–
- Total Fr. 200.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. September 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Corak Alen, geboren am 28. Mai 1968, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 2000.– zum Satz von Fr. 2000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 187.45
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 647.45

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 7000.– zum Satz von Fr. 7000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 400.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. September 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Do Nascimento Albino Rui Manuel, geboren am 8. April 1972, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 3100.– zum Satz von Fr. 25 700.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 440.30
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 900.30

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 4500.– zum Satz von Fr. 37 300.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 400.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. September 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VPRG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Feiler Sergej, geboren am 8. November 1979, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 23 700.– zum Satz von Fr. 96 300.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 4171.70
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 4631.70

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 27 000.– zum Satz von Fr. 109 500.–
- Total Steuerbetrag Fr. 617.40
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 1017.40

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. September 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VPRG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Pena Jorge Jack Michael, geboren am 8. Oktober 1988, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Total Fr. 0.–

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Total Fr. 0.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 30. September 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Thun
Gemeinde Thun

Kein Vortritt (Kreisverkehr mit Kreisvortritt)

Kreisel Burgstrasse/Krankenhausstrasse/Parkhaus Schlossberg, auf den Einmündungen der Kantonsstrasse Nr. 221 Thun-Interlaken, der Krankenhaus-

strasse und der Einmündung des Parkhaus Schlossberg in den Kreisel.

Abbiegen nach rechts verboten

Für schwere Motorwagen

Aus der Einmündung der Krankenhausstrasse in den Kreisel in Fahrtrichtung Burgstrasse/Berntor.

Grund der Massnahmen: Umgestaltung der Verzweigung zu einem Kreisel bei örtlich engen Platzverhältnissen. Sicherung flüssiger Verkehrsabläufe durch indirektes Abbiegen über den Kreisel von der Krankenhausstrasse in die Burgstrasse Richtung Bern-Interlaken.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung kann innerhalb von zehn Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Thun, 1. Oktober 2018
Oberingenieurkreis I

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert bzw. gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 11 Zweisimmen-Portbrücke Wimmis
Gemeinden Oberwil und Därstetten

Teilstrecke: Enge Oberwil bis Weissenburg Därstetten, Koordinaten 2.598.440/1.166.250 bis 2.602.810/1.167.430.

15. Oktober bis 15. Dezember 2018 Verkehrerschwerung jeweils an Werktagen von 7.30 Uhr bis 17 Uhr.

Sperrung der Kantonsstrasse mit Wartezeiten bis 15 Minuten, teilweise einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich, Verkehrsregelung von Hand.

15. Oktober bis 15. Dezember 2018 Nachtspernung an Werktagen jeweils von 22 Uhr bis 5 Uhr bzw. Sonntag ab 24 Uhr.

Sperrung der Kantonsstrasse für den Schwerverkehr. Umleitung für PWs ist signalisiert.

Grund: Schutzwaldpflege und Sicherheitsholzerei.

Zweisimmen, 19. September 2018 2-2
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 142 Col du Pillon-Gstaad-Saanen
Instandsetzung Fahrbahn Pillon
Gemeinde Gsteig

Teilstrecke: Brücke (Kantonsgrenze)-Höji, Länge zirka 2 km, Koordinaten 2.583.882/1.134.556 und 2.585.029/1.135.629.

Dauer: 15. Oktober bis 15. November 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h.

Maximale Durchfahrtsbreite: 2.80 m.

Grund: Belagsarbeiten (Sanierung von Frostschäden).

Thun, 20. September 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1438 Aarwangen-Schwarzhäuser-Wolfwil SO
Gemeinde Schwarzhäuser

Teilstrecke: Schwarzhäuser, Abschnitt Moosbachstrasse 35-Grossweiher-Kantonsgrenze.

Dauer: Totalspernung Dienstag, 16. Oktober 2018, ab 24 Uhr bis Freitag, 19. Oktober 2018, ca. 7 Uhr.

Verkehrsführung:

– Eine Umleitung wird signalisiert

– Bitte beachten Sie die Signalisation vor Ort

– Während den Bauarbeiten muss bei den Zu- und Wegfahrten sowie Seitenstrassen mit erschwerten Bedingungen gerechnet werden.

– Bei schlechter Witterung wird der Deckbelagseinbau um eine Woche verschoben

Grund: Einbau Deckbelag.

Aarwangen, 3. Oktober 2018 2-2
Strasseninspektorat Oberaargau

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 233.1 Albligen-Lanzenhäusern
Gemeinde Schwarzenburg

Teilstrecke: Ruchmüli.

Dauer: Montag, 15. Oktober 2018, 7.30 Uhr bis Mittwoch, 17. Oktober 2018, 17 Uhr.

Ausnahmen: Für Anwohner Zubringerdienst bis Baustelle gestattet.

Grund: Sicherheitsholzerei.

Eine Umleitung über Schmitten-Flamatt ist signalisiert.

Kirchenthurnen, 7. September 2018 2-2
Strasseninspektorat Mittelland Süd

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 235 Nidau-Bellmund-Aarberg-Frieswil-Bern
20125; Radelfingen, Umgestaltung Mülitalkurve
Gemeinden Radelfingen und Aarberg

Teilstrecke: Ca. 400 m im Abschnitt Mülitalkurve, zwischen Aarberg und Radelfingen.

Dauer: Montag 8. Oktober bis Sonntag 4. November 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Erneuerung Strassenoberbau, Neubau Bushaltestelle.

Biel, 25. September 2018 2-2
Oberingenieurkreis III

Wasserbau

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung

Gemeinde Belp

Wasserbauträger: Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis II.

Gewässer: Aare.

Ort: Linkes Aareufer, Abschnitt Hunzigenbrücke–Farhubel.

Koordinaten: 2.607.450/1.193.270 bis 2.607.040/1.193.900.

Vorhaben: Instandstellung Uferschutz.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} sowie Art. 21, Art. 22 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.6.1966 (NHG)), Beseitigung der Ufervegetation (Art. 22 NHG, Art. 12, Art. 13 Abs. 3, Art. 17, Art. 19, Art. 20 kantonale Naturschutzverordnung vom 10.11.1993). Eingriffe in Hecken und Feldgehölze (Art. 18 Abs. 1^{bis}, 1^{ter} NHG, Art. 27 kantonales Naturschutzgesetz vom 15.9.1992)
- Eingriffe in Auengebiet von nationaler Bedeutung (Art. 4 bis 5 Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28.10.1992)
- Eingriffe in Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Art. 7 Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgewässer von nationaler Bedeutung vom 15.6.2001)
- Eingriff in die Moorlandschaft (Art. 7 Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung vom 1.5.1996)
- Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5–7, Art. 11 Waldgesetz vom 4.10.1991 (WaG), Art 5ff Waldverordnung vom 30.11.1992 (WaV), Art. 19 kantonales Waldgesetz vom 5.5.1997 (KWaG)). Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstand (Art. 17 WaG, Art. 25 bis 27 KWaG). Nachteilige Nutzung und nichtforstliche Kleinbauten (Art. 16 WaG, Art. 14 Abs. 2 WaV, Art. 35 KWaV)
- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 in Verbindung mit Art. 5 WBG, Art. 30 Abs. 3 WBG, Art. 81 ff. Baugesetz des Kantons Bern vom 9.6.1985)

Rodungsflächen: 13 672 m², Gemeinde Belp, Parzellen Nrn. 88 und 1442.

Ersatzaufforstung: 13 672 m², Gemeinde Belp, Parzellen Nrn. 88 und 1442.

Auflage- und Einsprachefrist: 3. Oktober 2018 bis 5. November 2018,

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Belp.

Die Unterlagen des Projekts sind elektronisch verfügbar unter www.aare.bve.be.ch/farhubel.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 27. September 2018 2-2
Oberingenieurkreis II
Tiefbauamt des Kantons Bern

Kantonales Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Meiringen

Wasserbauträger: Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I, Schlossberg 20, 3602 Thun.

Gewässer: Aare.

Ort: Funtene.

Koordinaten: 2.654.306/1.176.763 bis 2.652.177/1.177.289.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt Vorlandabsenkung Funtene.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
 - Beseitigung der Ufervegetation (Art. 22 NHG)
 - Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WBG, Artikel 30 Absatz 3 WBG
 - Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
- Auflage- und Einsprachefrist: 28. September 2018 bis 2. November 2018.
- Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Rudenz 14, 3860 Meiringen.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 24. September 2018 2-2
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Walkringen

Wasserbauträgerin: Einwohnergemeinde Walkringen.
Gewässer: Obermadgrabe.

Ort: Obermadgrabe von Geschiebesammler bis Eindolung vor Eybodenweg (Bigenthal).

Koordinaten: 2.614.392/1.201.616 bis 2.614.437/1.201.732.

Vorhaben: Instandstellung und Sanierung Obermadgraben.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) und Beseitigung der Ufervegetation (Art. 22 NHG) und Artikel 12, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17, Artikel 19, Artikel 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10. November 1993
- Eingriffe in Hecken und Feldgehölze gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} NHG und Artikel 27 kantonales Naturschutzgesetz vom 15. September 1992
- Nichtforstliche Kleinbauten (Art. 24 RPG, Art. 14 Abs. 2 WaV, Art. 35 KWaV)
- Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WBG Artikel 30 Absatz 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 3. Oktober 2018 bis 5. Oktober 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Walkringen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 27. September 2018 2-2
Oberingenieurkreis II
Tiefbauamt des Kantons Bern

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Auflage des öffentlichen Inventars

Das öffentliche Inventar über den Nachlass des **Flückiger**, Francis, geboren 26. April 1923, von Rohrbach BE, verwitwet von Isabelle Flückiger geb. Kern, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 25, 3014 Bern, verstorben am 1. März 2018 in Bern, liegt den Beteiligten im Sinne von Artikel 584 Absatz 1 ZGB bis

einen Monat nach der dritten Publikation nach telefonischer Voranmeldung zur Einsicht auf.

Bern, 27. September 2018 3-2
Christian Flückiger, Fürsprecher und Notar
Spitalgasse 9, 3011 Bern
Telefon +41 31 310 90 60

Kanton Zürich

Das öffentliche Inventar über den Nachlass von **Roth**, Alfred, geboren am 15. Dezember 1929, von Seeberg BE, gestorben 11. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Micafilstrasse 16, 8048 Zürich, liegt den Beteiligten beim Notariat Altstetten-Zürich bis zum 9. November 2018 zur Einsicht auf.

Publikation nach Artikel 584 Absatz 1 ZGB.

Zürich, 1. Oktober 2018
NOTARIAT ALTSTETTEN-ZÜRICH
Altstetterstrasse 142, 8048 Zürich

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Klöpfer, Anna Margrit, geboren am 1. November 1926, von Bern, ledig, wohnhaft gewesen Alpenstrasse 45, 3800 Interlaken, ist am 18. Februar 2018 in Interlaken verstorben.

Es sind nicht alle durch die Erblasserin eingesetzten Erben bekannt. Gesucht wird der durch die Erblasserin als Patensohn bezeichnete René Kästli, mutmasslich wohnhaft bzw. wohnhaft gewesen in Deutschland.

René Kästli wird hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der dritten Publikation dieses Erbenrufes bei Notar Manuel Otter, Alpenstrasse 2, 3800 Interlaken bzw. Eggplatz 4, 3634 Thierachern, zu melden. Der Meldung sind Dokumente beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen.

Thierachern, 18. September 2018 3-3
Der Beauftragte: Manuel Otter, Notar

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Allemann, Gretli, geboren am 7. Mai 1925 in Rumisberg, von Farnern BE, verwitwet gewesen seit 13. März 2002, wohnhaft gewesen Dahlia Alters- und Pflegeheim in 4537 Wiedlisbach, verstorben am 30. April 2018 in Wiedlisbach BE.

Die Verstorbene hat eine letztwillige Verfügung vom 15. Mai 2015, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, hinterlassen. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Diese letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die gesetzlichen Erben und Erben auf.

Die von der Erblasserin eingesetzten Erben werden als Erben erkannt, sofern dagegen von den gesetzlichen Erben nicht innert Monatsfrist ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung Einsprache im Sinne von Artikel 559 ZGB erhoben wird.

Einsprachen sind an den beauftragten Notar zu richten.

Niederbipp, 18. September 2018 3-3
Der beauftragte Notar:
Anwälte & Notare im Oberaargau
Konrad Reber, Notar
Wydenstrasse 11, Postfach 130, 4704 Niederbipp

Bieri, Klara, Tochter des Jakob und der Pauline geb. Gilomen, ledig, geboren am 13. Januar 1925, von Schangnau BE, wohnhaft gewesen Schmiedweg 6, 3013 Bern, verstorben am 21. August 2018.

Letztwillige Verfügung vom 16. Juni 2010, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 3. Oktober 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 10. Oktober 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Gwyer, Colin, geboren am 15. August 1937, von Grossbritannien, verheiratet, wohnhaft gewesen Lotzwilstrasse 23A, 4900 Langenthal, ist am 19. Mai 2018 in Langenthal verstorben.

Der Verstorbene hat eine letztwillige Verfügung, datiert vom 5. Mai 2002 hinterlassen, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge.

Der beauftragte Notar hat die letztwillige Verfügung am 21. August 2018 den gesetzlichen Erben mit bekannter Adresse schriftlich eröffnet. Für die allfälligen weiteren gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt die nachfolgende Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Diese letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die gesetzlichen Erbeninnen und Erben auf.

Einsprachen sind innerhalb Monatsfrist seit der dritten Publikation an Graf, Krummenacher & Partner KLG, Notar Bernhard Krummenacher, Jurastrasse 29, 4900 Langenthal, zu richten. 3-1

Hohl geb. Hunziker, Adelheid, geboren am 30. Dezember 1928, von Attiswil BE, verwitwet von Harry Hohl, Tochter des Emil und der Ida Hunziker-Rothen, wohnhaft gewesen Bantigerstrasse 28, 3052 Zollikofen, verstorben am 3. September 2018.

Letztwillige Verfügungen vom 1. März 2016, mit Nachtrag vom 20. Februar 2017 und vom 23. Dezember 2017, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 19. September 2018 durch Notar Andreas Byland.

Auflage bei Notar Andreas Byland, Kreuzstrasse 7, 3052 Zollikofen.

Einsprachen innert Monatsfrist seit der dritten Publikation beim Notar.

Zollikofen, 18. September 2018 3-3
Andreas Byland, Notar

Jaouhari Tissafi Bürgel geb. Röhrich, Gertraud Luise, geboren am 25. Februar 1936, von Muri bei Bern, verheiratet, wohnhaft gewesen Kistlerweg 7, 3006 Bern, ist am 3. September 2018 verstorben.

Letztwillige Verfügung vom 30. August 2018, eröffnet am 17. September 2018 durch Notar Franziska Iseli.

Auflage im Notariat Iseli, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar einzureichen.

Bern, 17. September 2018 3-3
Franziska Iseli, Notar

Riwar, Ernst, Sohn des Jakob Ernst und der Anna geb. Wey, ledig, geboren am 27. September 1933, von Leuggern AG, wohnhaft gewesen Dalmazi-quai 39, 3005 Bern, verstorben am 10. August 2018.

Letztwillige Verfügung vom 7. Mai 2017 eröffnet am 12. September 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 26. September 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Sommer, Kurt, Sohn des Ernst und der Martha geb. Däppen, Witwer der Adelheid geb. Kiener, geboren am 25. März 1931, von Sumiswald BE, wohnhaft gewesen Knospweg 10, 3027 Bern, verstorben am 21. August 2018.

Letztwillige Verfügung vom 7. Juli 2018 eröffnet am 19. September 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 3. Oktober 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Wilhelm Anton, geboren am 10. Januar 1939, von Österreich, verheiratet, wohnhaft gewesen Ländtstrasse 47, 2503 Biel/Bienne, verstorben am 20. Mai 2018 in Biel/Bienne.

Letztwillige Verfügung vom 20. September 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 19. September 2018 durch Notar Christoph Rothenbühler.

Auflage beim beauftragten Notar, Christoph Rothenbühler, Karl-Neuhaus-Strasse 21, Postfach 800, 2501 Biel/Bienne.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das vorgenannte Notariat zu richten.

Biel/Bienne, 19. September 2018 3-3
Der Beauftragte: Christoph Rothenbühler, Notar

Zurbuchen-Bieri, Anita, geboren am 30. März 1942, von Habkern und Schangnau, verheiratet, wohnhaft gewesen in 3800 Unterseen, obere Goldley 6, verstorben am 26. Juli 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge.

Die letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notariat Hirni und Frieden, Marktstrasse 30, 3800 Interlaken, zur Einsicht auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim beauftragten Notar einzureichen.

Interlaken, 21. September 2018 3-2
Peter Hirni, Notar

Zürcher, Daniel, geboren am 31. Oktober 1924, von Rüderswil, wohnhaft gewesen in Nidau, Witwer, verstorben am 23. Juli 2018 in Täuffelen.

Letztwillige Verfügung vom 17. November 2008, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung/Vermächtnisnehmer, eröffnet am 13. September 2018 durch Notarin Camille Lehnerr, Tramelan.

Auflage im Notariat Camille Lehnerr, Postfach 134, 2720 Tramelan.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich bei der Notarin einzureichen.

Tramelan, 19. September 2018 3-3
Camille Lehnerr, Notarin

Busse

Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft, gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, anstelle der auferlegten Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen hat. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern. Diese kann die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe ausschliessen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Schön, Mathias Henry, geboren am 7. August 1992, unbekanntes Aufenthaltes, hat die ihm auferlegte Busse von Fr. 480.– vom 3. Mai 2018 des Polizeinspektorats der Stadt Bern wegen wiederholtem mehrmaligem Auftreten innerhalb der gleichen Woche (Strassenaktivitätenverordnung) nicht bezahlt. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB und Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ wird durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, eine Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.

Die Staatsanwältin: M. Blank

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die ihnen auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch haben sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande sind, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB, in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, wurde daher die Busse in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Schön, Mathias Henry, geboren am 7. August 1992, von Schänis-Rüttiberg SG, unbekanntes Aufenthaltes, wird die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 1. Oktober 2018 wie folgt mitgeteilt:

Die vom Polizeinspektorat der Stadt Bern am 25. Januar 2018 wegen wiederholtem mehrmaligem Auftreten innerhalb der gleichen Woche (Strassenaktivitätenverordnung) ausgesprochene Busse von Fr. 360.– wird in eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen umgewandelt.

Diese Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Mathias Henry Schön auferlegt.

Die Staatsanwältin: R. Studer

Bedingte Entlassung

Widerruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Sinnathamby Elango, geboren am 22. Februar 1962, von Sri Lanka, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

Die mit Verfügung der Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) vom 23. Januar 2018 gewährte bedingte Entlassung für den Straffest von sechs Tagen

Redaktionsschluss
Freitag, 10 Uhr

wird widerrufen (Art. 89 StGB in Verbindung mit Art. 363 ff. StPO).

Die Verfahrenskosten von Fr. 150.– werden Sinna-thamby Elango auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Der Staatsanwalt: S. Gilg

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen. Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten. Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Kornfeld, Jörn Günther, geboren am 3. Januar 1967, von Deutschland, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Jörn Günther Kornfeld wird wegen Drohung und Tätlichkeit schuldig erklärt.
2. Jörn Günther Kornfeld wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 120.–, ausmachend Fr. 3600.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.
3. Jörn Günther Kornfeld wird zudem mit einer Verbindungsbusse von Fr. 900.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von sieben Tagen.
4. Jörn Günther Kornfeld wird zudem mit einer Busse von Fr. 400.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von vier Tagen.

5. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 2040.– werden Jörn Günther Kornfeld auferlegt.

Einsprachefrist: Zehn Tage.

Der Staatsanwalt: M. Amstutz

Scheidegger, David, geboren am 11. August 1983, von Trub, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 25. September 2018 mitgeteilt:

David Scheidegger wird wegen Diebstahls, mehrfach begangen, teilweise geringfügig, Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen, versuchten Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, Widerhandlung gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und Widerhandlung gegen das kantonale Abfallgesetz, mehrfach, schuldig erklärt.

David Scheidegger wird bestraft mit einer Geldstrafe von 105 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 3150.–, dies als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 13. August 2018. Zudem wird David Scheidegger mit einer Busse von Fr. 1000.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von zehn Tagen, dies als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 13. August 2018.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus Fr. 800.– Gebühren, werden David Scheidegger auferlegt.

Der Staatsanwalt: C. Lopez

Samadashvili Davit, geboren am 13. September 1972, von Georgien, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 19. September 2018 mitgeteilt:

Samadashvili Davit wird wegen des Vergehens gegen das Ausländergesetz (mehrfach begangen), Hausfriedensbruchs (mehrfach begangen), Diebstahls (mehrfach und teilweise in Form eines geringfügigen Vermögensdelikts begangen) sowie Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig erklärt.

Samadashvili Davit wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 175 Tagen. Zudem wird Samadashvili Davit mit einer Busse von Fr. 500.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus Fr. 800.– Gebühren, werden Samadashvili Davit auferlegt.

Der Staatsanwalt: St. Neuhaus

Hross, Sean, geboren am 25. Juli 1962, Bürger von Südafrika, unbekanntes Aufenthaltes, wird wegen qualifizierter Verleumdung und mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen schuldig erklärt.

Sean Hross wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 120 Tagen.

Sean Hross wird zudem mit einer Busse von Fr. 1000.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von zehn Tagen.

Sean Hross wird verurteilt, der Privatklägerschaft eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1965.65 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Art. 433 Abs. 2 StPO).

Die Kosten des Verfahrens von Fr. 800.– werden Sean Hross auferlegt.

Sean Hross hat demgemäss total Fr. 1800.– zu bezahlen.

Die Staatsanwältin: C Spicher Kämpfer

Strafverfahren

Einstellung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Einstellungsverfügung vom 18. Juli 2018

Eze Jerry, geboren am 10. Januar 1981 in Opi, Enugu State/Nigeria, von Nigeria, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Das Verfahren wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO).
2. Das DNA-Profil und die erkennungsdienstlichen Unterlagen über die beschuldigte Person werden nach Ablauf eines Jahres seit Rechtskraft dieser Verfügung vernichtet (Art. 16 Abs. 1 Lit. d DNA-Profil-Gesetz; Art. 17 Abs. 1 Lit. d AFIS-VO).
3. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
4. Eze Jerry wird für den Freiheitsentzug (vorläufige Festnahme) vom 28. bis 29. Februar 2018 (= zwei Tage) eine Genugtuung von Fr. 400.– ausgerichtet (Art. 429 StPO).
5. Ngonzo Mowana-Kamenga Elvis wird für die Durchsuchung seiner Wohnung an der Birkenstrasse 17 in 3052 Zollikofen vom 28. Februar 2018 eine Genugtuung von Fr. 100.– ausgerichtet (Art. 434 StPO).
6. Die sichergestellten Gegenstände (1 Plastiksack mit weissem Pulver, 1 elektronische Waage, diverses Verpackungsmaterial) werden zur Vernichtung eingezogen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BM 18 10000) anzugeben.

Der Staatsanwalt: H. Fleischhackl

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Wirtschaftsdelikte

Der Privatkläger **Faheem Enterprises**, B-21 Block-16, Gulistan-EJauhar, Karachi, Pakistan, wird die Verfügung vom 1. Oktober 2018 wie folgt mitgeteilt:

1. Das Verfahren wegen Betrugs, Urkundenfälschung sowie unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem, begangen zum Nachteil der Faheem Enterprises, Karachi, Pakistan, wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO).
2. Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
3. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (W 17392) anzugeben.

Der Staatsanwalt: J.-C. Joss

Bedingter Strafvollzug

Vernehmlassung zum Widerruf

Nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt, den bedingten Strafvollzug gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB zu widerrufen, da sie innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben.

Vor dem Widerrufsentscheid wird ihnen in Anwendung von Artikel 364 Absatz 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafe in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Weibel, Cyrille, geboren am 20. Juli 1996, von Rapperswil BE, unbekanntes Aufenthaltsort, wird gemäss Artikel 46 StGB Folgendes mitgeteilt:

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 16. Februar 2016 wurden Sie wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Übertretung) zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 50.– und zu einer Busse von Fr. 100.– verurteilt. Der Vollzug der bedingten Strafe wurde aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

Am 29. Juni 2018 wurden Sie durch die Kantonspolizei Bern wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen, teilweise als Versuch und geringfügig, in der Zeit vom 5. August 2017 bis 6. August 2017, zur Anzeige gebracht.

Da diese Delikte innerhalb der Probezeit begangen wurden, muss nun neben der Beurteilung der neuen Anzeige auch geprüft werden, ob der im Strafbefehl vom 16. Februar 2016 gewährte bedingte Vollzug zu widerrufen ist (Art. 46 Abs. 1 StGB). Auf einen Widerruf wird verzichtet, wenn trotz des während der Probezeit begangenen Verbrechens oder Vergehens nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begehen wird. In diesem Fall kann die verurteilte Person verwarnet oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden (Art. 46 Abs. 2 StGB).

Sie können sich innert zehn Tagen zum Widerruf des bedingten Strafvollzuges äussern (Art. 364 Abs. 4 StPO). Nach Ablauf der Frist wird ohne nochmalige Rücksprache über den Widerruf entschieden.

Die Staatsanwältin: S. Scheidegger

Wissenlassung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Berner Jura-Seeland

Petkes, Edina Erika, geboren am 30. März 1996, wohnhaft Sat. Deja (Com. Salatiq) 82A, 450090 Zalău Jud. Salaj, Rumänien.

Am 5. Juli 2018 wurde Ihnen die Einstellungsverfügung vom 25. Juni 2018 zugestellt.

Gemäss Verfügung vom 25. Juni 2018 wird Ihnen eine Genugtuung von Fr. 200.– ausgerichtet.

Bitte teilen Sie uns innert zehn Tagen Ihre Bankverbindung (IBAN Nr., Name der Bank usw.) mit, damit wir Ihnen den Betrag von Fr. 200.– überweisen können.

Sie können uns auch per E-Mail (staw-bjs.biel@justice.be.ch) kontaktieren.

Die Sachbearbeiterin: F. Hiltbrand 2-2

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheidungen in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Omanovic Sanel, vormals wohnhaft Solothurnstrasse 53 in 4710 Balsthal, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Persönlichkeitsschutz und unentgeltliche Rechtspflege der Mitrovic Biljana, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 28. September 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Dem Gesuchsgegner wird unter Androhung der Straffolgen nach Artikel 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis zu Fr. 10 000.–) verboten:

- a) sich dem Wohnort der Gesuchstellerin an der Tiefenaustrasse 88a in 3004 Bern auf eine Distanz von weniger als 100 Metern anzunähern;
- b) sich der Gesuchstellerin auf eine Distanz von weniger als 100 Metern anzunähern;
- c) mit der Gesuchstellerin auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischen Weg oder über Dritte Kontakt aufzunehmen.

Ausgenommen sind behördlich angeordnete Kontakte zur gemeinsamen Tochter Natalija.

Artikel 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Soweit weitergehend wird der Antrag auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme abgewiesen.

2. Der Gesuchstellerin wird zur Anhebung des Hauptprozesses bis am 3. Januar 2019 Frist gesetzt, verbunden mit der Androhung, dass nach ungenutztem Fristablauf das Verbot gemäss Ziffer 1 dahinfällt. Das Verbot gilt längstens bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids in der Hauptsache. Der Fristenstillstand gemäss Ziffer 145 ZPO gilt nicht.

3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.– (inklusive Superprovisorium), werden dem Gesuchsgegner auferlegt und ihm separat in Rechnung gestellt.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 850.–.

4. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 2095.10 (inklusive Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

5. Der Gesuchstellerin wird für das Verfahren betreffend Persönlichkeitsschutz (CIV 18 4840) die unentgeltliche Rechtspflege erteilt, unter Beiordnung von Rechtsanwältin Dr. iur. Nadine Ryser Büschi, Bern, als amtliche Anwältin.

6. Für das Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben.

7. Für den Fall der Nichterhältlichkeit der Parteientschädigung gemäss vorstehender Ziffer 4 bei Omanovic Sanel hat der Kanton Bern eine Entschädigung im Sinne von Artikel 122 Absatz 2 ZPO von Fr. 1704.70 an Rechtsanwältin Dr. iur. Nadine Ryser Büschi auszurichten.

Amtliche Entschädigung	
7.25 Std. à Fr. 200.–	Fr. 1450.—
Reisezuschlag	Fr. 0.—
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 132.80
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 1582.80	Fr. 121.90
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.—

Entschädigung nach Artikel 122 Absatz 2 ZPO Fr. 1704.70

8. Mit der Zahlung der Entschädigung durch den Kanton geht der Anspruch auf den Kanton Bern über (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Mitrovic Biljana hat dem Kanton Bern die Rechtsanwältin Dr. iur. Nadine Ryser Büschi ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

9. [...]

Der Gerichtspräsident: Poggio

Zivilverfahren **Ramirez de la Rosa Alejandro**, geboren am 24. April 1958, von der Dominikanischen Republik, ehemals wohnhaft Brünnenstrasse 10, 3018 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, Gesuchsgegner im Eheschutzverfahren der Elizabeth Santana de Angeli, geboren am 6. Mai 1971, von der Dominikanischen Republik, wohnhaft Brünnenstrasse 10, 3018 Bern, vertreten durch Rechtsanwalt Remo Gilomen, Thunstrasse 20, Postfach 206, 3000 Bern 6.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Es wird festgestellt, dass der gemeinsame Haushalt der Parteien seit dem 8. Oktober 2017 aufgehoben ist.
2. Die Wohnung an der Brünnenstrasse 10 in 3027 Bern wird für die Dauer der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts der Gesuchstellerin zur alleinigen Benutzung zugewiesen.

3. Für die Dauer der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts werden die Kinder

– Ainoha Alexa, geboren am 26. August 2007 und

– Gladysbell, geboren am 26. Mai 2014

unter der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Obhut der Mutter gestellt.

4. Es wird festgestellt, dass dem Gesuchsgegner ein Kontaktrecht zu seinen Töchtern Ainoha Alexa und Gladysbell zusteht.

Da der Aufenthaltsort des Gesuchsgegners derzeit nicht bekannt ist, erübrigt sich eine konkrete Umschreibung der Ausgestaltung des Besuchs- und Ferienrechts.

5. Es wird festgestellt, dass mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers die Bezahlung eines Unterhaltsbeitrages für die Kinder Ainoha Alexa und Gladysbell derzeit nicht möglich ist.

6. Es wird festgestellt, dass zur Deckung des gebührenden Unterhalts (inkl. Betreuungsunterhalt) folgender Betrag fehlt (Unterdeckung):

– Ainoha Alexa: Fr. 958.– (davon Fr. 741.– Barunterhalt und Fr. 217.– Betreuungsunterhalt)

– Gladysbell: Fr. 837.– (davon Fr. 620.– Barunterhalt und Fr. 217.– Betreuungsunterhalt)

7. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2608.– (Entscheidgebühren Eheschutz Fr. 1200.–, Entscheidgebühren vorsorgliche Massnahme inkl. Superprovisorium Fr. 1000.–, Übersetzungskosten Fr. 408.–), werden den Parteien je hälftig, ausmachend Fr. 1304.–, zur Bezahlung auferlegt, unter Vorbehalt des ihnen erteilten Rechts auf unentgeltliche Prozessführung.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidgebühren für den Eheschutzentscheid auf Fr. 900.–. Die Gerichtskosten betragen damit Fr. 2308.–.

8. Alejandro Ramirez de la Rosa hat dem Kanton Bern die ihm auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

9. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten, unter Vorbehalt des erteilten Rechts auf unentgeltliche Prozessführung.

10. Die Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung von Elizabeth Santana de Angeli durch Rechtsanwalt Remo Gilomen wird wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31. Dezember 2017

Amtliche Entschädigung	
6,83 Std. à Fr. 200.–	Fr. 1366.—
Reisezuschlag	Fr. 0.—
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 52.15
Mehrwertsteuer 8% auf Fr. 1418.15	Fr. 113.45
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.—

Total, vom Kanton Bern auszurichten	Fr. 1531.60
Volles Honorar	Fr. 1707.50
Reisezuschlag	Fr. 0.—
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 52.15
Mehrwertsteuer 8% auf Fr. 1759.65	Fr. 140.75
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.—

Total	Fr. 1900.40
Nachforderbarer Betrag	Fr. 368.80

Leistungen ab 1. Januar 2018

Amtliche Entschädigung	
18,58 Std. à Fr. 200.–	Fr. 3716.—
Reisezuschlag	Fr. 0.—
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 141.50
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 3857.50	Fr. 297.05
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.—

Total, vom Kanton Bern auszurichten	Fr. 4154.55
Volles Honorar	Fr. 4645.—
Reisezuschlag	Fr. 0.—
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 141.50
Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 5786.50	Fr. 368.55
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.—

Total	Fr. 5155.05
nachforderbarer Betrag	Fr. 1000.50

11. Elizabeth Santana de Angeli hat dem Kanton Bern die ihr auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen und die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen sowie Rechtsanwalt Remo Gilomen die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

12. Zu eröffnen:
- der Gesuchstellerin
 - dem Gesuchsgegner (mittels amtlicher Publikation)

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht. Nach Zustellung der Entscheidungsbegründung kann der Entscheid innert zehn Tagen mit Berufung angefochten werden. Für Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidungsbegründung beigefügt wird.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 17 6515) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Poggio
i. V. Gerichtspräsidentin Sanwald

Sarantinos Ioannis, vormals wohnhaft Länggassstrasse 40 in 3012 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen vorsorgliche Massnahmen der Isabelle Krenn, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 1. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

- In Gutheissung des Gesuchs und unter Androhung der Straffolgen nach Artikel 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis zu Fr. 10 000.–) wird dem Gesuchsgegner verboten
 - 1.1 sich der Gesuchstellerin anzunähern bzw. sich im Umkreis von 200 Metern ihres Domizils an der Beethovenstrasse 26, 3073 Gümli (Anhang 1a: Kartenausschnitt), und ihres Arbeitsorts an der Könizstrasse 60, 3000 Bern (Anhang 1b: Kartenausschnitt), aufzuhalten;
 - 1.2 sich der Gesuchstellerin in der Öffentlichkeit weniger als 20 Meter anzunähern;
 - 1.3 mit der Gesuchstellerin Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen;
 - 1.4 Personendaten der Gesuchstellerin zu bearbeiten und/oder an Dritte bekanntzugeben, insbesondere Bild- und/oder Videoaufnahmen, welche die Gesuchstellerin bei der Vornahme von sexuellen Handlungen zeigen, elektronisch zu verbreiten.

Artikel 292 StGB lautet wie folgt: Wer von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Androhung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft. Vom Verbot gemäss Ziffer 1.2 ausgenommen sind Annäherungen gemäss behördlicher Anordnung im Rahmen von Gerichtsverfahren oder Untersuchungsverfahren.

Die Kartenausschnitte (Anhänge 1a/1b) können vom Gesuchsgegner beim Regionalgericht Bern-Mittelland bezogen werden.

- Dieser Entscheid ist sofort vollstreckbar.
- Der Gesuchstellerin wird zur Anhebung des Hauptprozesses bis 15. Januar 2019 Frist gesetzt, verbunden mit der Androhung, dass nach ungenutztem Fristablauf das Verbot gemäss Ziffer 1 hiervor dahinfällt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO nicht gilt.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1720.– (inklusive Superprovisorium und Publikation), werden dem Gesuchsgegner auferlegt, unter Vorbehalt der definitiven Regelung im Hauptprozess. Sie werden dem geleisteten Gerichtskostenvorschuss vom Fr. 1400.– entnommen. Fr. 320.– werden dem Gesuchsgegner separat in Rechnung gestellt.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 1470.– (inklusive Superprovisorium und Publikation). Diesfalls werden dem Gesuchsgegner Fr. 70.– separat in Rechnung gestellt.

Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin Fr. 1400.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.

- Der Gesuchsgegner wird verurteilt, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 4388.80 (inklusive Auslagen und MwSt.) zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der endgültige Entscheid des Gerichts im Hauptprozess.
- [...]

Die Gerichtspräsidentin: Sanwald

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Häuptli, Willi, vormals wohnhaft Hauptstrasse 49 in 2563 Ipsach, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter in Sachen Forderung des Cédric Honegger, Kläger, nachstehender Entscheid vom 28. September 2018 zur Kenntnis gebracht.

Die Gerichtspräsidentin hat entschieden:

- Die beklagte Partei wird verurteilt, der klagenden Partei einen Betrag von Fr. 29 995.60 nebst Zinsen zu 5% seit 14. April 2016 zu bezahlen. Soweit weitergehend wird die Klage abgewiesen.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 4200.–, werden der beklagten Partei auferlegt und mit dem von der klagenden Partei geleisteten Vorschuss verrechnet.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 3150.–.

Die beklagte Partei hat der klagenden Partei Fr. 4200.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 3150.–) für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.

- Die Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 1000.– wurden von der klagenden Partei bezahlt. Die beklagte Partei hat ihr diesen Betrag zu erstatten.
- Die beklagte Partei hat der klagenden Partei eine Parteientschädigung von Fr. 6634.35 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.
- Das vorliegende Dispositiv ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
- Das vorliegende Urteil wird den anwesenden Parteien unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung mündlich eröffnet und kurz begründet.
Schriftlich zu eröffnen:
– den Parteien

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidungsbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung angefochten werden. Für Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidungsbegründung beigefügt wird.

Die Gerichtspräsidentin: Koch

Regionalgericht Oberland

Burri, Melissa, geboren am 23. Juli 1998, wohnhaft Rua Carlos Gomes, Parque Residencial Laranjeiras, 29165-260 Serra (Espírito Santo), Brasilien, wird als Beklagte im Verfahren betreffend Klage um Abänderung Volljährigenunterhalt von Hans Peter Burri (Kläger) nachstehender Abschreibungsbeschluss vom 5. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Das Verfahren CIV 17 1810 wird gestützt auf den vom Kläger mit Schreiben vom 14. August 2018 erklärten Rückzug der Klage abgeschlossen.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1580.– (inklusive Übersetzungskosten von Fr. 580.–), werden dem Kläger auferlegt. Diese Kosten gehen zufolge der dem Kläger gewährten unentgeltlichen Rechtspflege vorläufig zu Lasten des Kantons Bern.
- Der Kläger hat dem Kanton Bern die ihm auferlegten Gerichtskosten nachzahlen, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

- Die Kosten des Schlichtungsverfahrens (OL 16 1133) von Fr. 600.– wurden vom Kläger bezahlt. Er hat diese endgültig zu tragen.
- Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Klägers durch Fürsprecher Wendling wird in einem separaten Entscheid bestimmt. Dieser separate Entscheid wird dem Kläger zusammen mit der vorliegenden Verfügung zugestellt.
- Zu eröffnen:
– dem Kläger (Einschreiben)
– der Beklagten (durch Publikation im kantonalen Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieser Verfügung eine schriftliche Begründung betreffend Kostenentscheid verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Kostenentscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Begründung kann die Verfügung betreffend Kostenentscheid innert 30 Tagen mit Beschwerde angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Begründung beigefügt werden wird.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 17 1810) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Bettler

Eröffnung von begründeten Entscheiden in Zivilsachen

Die nachstehenden Zivilentscheide sind mit einer Begründung versehen und werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Die Frist zur Anfechtung der Entscheide beginnt ab Publikationsdatum zu laufen. Die Länge der Frist ist bei der jeweiligen Entscheidung (untenstehend) separat angegeben. Die Begründung sowie die vollständige Rechtsmittelbelehrung können nach vorgängiger telefonischer Anmeldung beim zuständigen Gericht eingesehen werden.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Silvia Günay, geboren am 16. August 1961, von Österreich, wohnhaft Cedernstrasse 2, 3018 Bern, vertreten durch Fürsprecher Michele Naef, Spitalgasse 14, 3011 Bern, Gesuchstellerin, gegen **Günay Ramazan**, geboren am 15. Juli 1989, von der Türkei, unbekanntes Aufenthaltsort, 3052 Zollikofen, Gesuchsgegner betreffend Eheschutz und Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

- Es wird festgestellt, dass der gemeinsame Haushalt der Parteien am 25. Februar 2018 aufgehoben worden ist.
- Es wird festgestellt, dass die im Alleineigentum der Gesuchstellerin stehende Stockwerkeigentumseinheit Bern 6 (Bümpliz/Oberbottigen) Grundstück Nr. 2797-5 (Eigentumswohnung an der Cedernstrasse 2 in 3018 Bern) keine Familienwohnung im Sinne von Artikel 169 ZGB mehr darstellt.
- Es wird festgestellt, dass sich die Parteien gegenseitig keine Unterhaltsbeiträge schulden.
- (...)
- (...)
- Die Gerichtskosten für das Eheschutzverfahren (CIV 18 3710), bestimmt auf Fr. 1400.–, werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, unter Vorbehalt des der Gesuchstellerin gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidgebühr um Fr. 350.–. Die Gerichtskosten betragen damit Fr. 1050.–.

- Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten, unter Vorbehalt des der Geschwisterin gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.
- (...)
- (...)
- Den Parteien schriftlich zu eröffnen, dem Gesuchsgegner durch amtliche Publikation.

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter

Regionalgericht Oberland

Der **Verlege Service Dauter GmbH**, Buchshalde 263, 3661 Uetendorf, Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, betreffend Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation, wird nachstehender Entscheid vom 1. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

Erwägungen:

(...)

Der Gerichtspräsident entscheidet:

- Die Verlege Service Dauter GmbH mit Sitz in Uetendorf wird aufgelöst.
- Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften über den Konkurs.
- Die Akten gehen an das Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland.
- Die Gerichtskosten werden bestimmt auf Fr. 500.– und gehen zulasten der Gesuchsgegnerin. Sie sind durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.
- Die Gesuchsgegnerin hat dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen. Sie sind durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage.

Die Gesuchsgegnerin kann den begründeten Entscheid nach telefonischer Voranmeldung unter Telefon 031 635 56 30 beim Regionalgericht Oberland einsehen.

Der Gerichtspräsident: Zbinden

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre ASGA Pensionskasse Genossenschaft, Rosenbergstrasse 16, 9001 St. Gallen, repr. par: H.P. Burkhalter + Partner AG,

Könizstrasse 161, 3097 Liebefeld, représentée par Me Markus Lüthi, Zieglerstrasse 29, case postale 530, 3000 Berne 14, requérante, et **Lawson Félicien**, domicilié Lyss-Strasse 14, 2560 Nidau, requis concernant une requête d'expulsion.

Le Président ordonne:

- Il est accusé réception de l'avance de frais de Fr. 1000.– versée par la requérante en date du 13 août 2018 auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
- Un exemplaire de la requête est notifié au requis. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
- Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti au requis pour prendre position sur la requête en y joignant les éventuelles pièces justificatives. La prise de position sur la requête et ses annexes doivent être déposées en deux exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau.
- À défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les suspensions de délais de l'article 145 CPC ne s'appliquent pas. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).
- A notifier:
 - à la requérante (par Me Markus Lüthi, courrier B)
 - au requis (par publication)

Le Président: Villard

Whitfield Scott, geboren am 30. Dezember 1968, von den USA, wohnhaft 215 Walterschied Blvd, Cheyenne WY 82007, USA, wird als Beklagter im Abänderungsverfahren Scheidungsurteil der Beer Natthakan, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 2. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Die Verfügung vom 23. April 2018 konnte dem Beklagten am 29. Juni 2018 rechtshilfweise zugestellt werden.
- Es wird festgestellt, dass der Beklagte innert der ihm angesetzten Frist kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat. Weitere Verfügungen werden deshalb in Zukunft im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Der Gerichtspräsident: Walser

Regionalgericht Oberland

Der **Swiss Cone AG**, Hauptstrasse 207, 3803 Beatenberg, Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern, vertreten durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Bereich Inkasso, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, betreffend Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. 98000569 wird die Verfügung vom 2. August 2018 zur Kenntnis gebracht.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

- Das Rechtsöffnungsgesuch vom 26. Juli 2018 in der Betreibung Nr. 98000569 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, ist am 27. Juli 2018 samt Beilagen beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 27. Juli 2018 eingetreten.
- (...)
- (...)
- Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von zehn Tagen ab Erhalt dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
- Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 56 19 zu den Bürozeiten bei der Kanzlei des Regionalgerichts Oberland zur Einsicht auf.

7. Ohne Gegenbericht der Parteien innert zehn Tagen wird davon ausgegangen, dass sie bei Rückzug des Rechtsvorschlages oder Bezahlung der Forderung auf eine Stellungnahme zur Kostenliquidation verzichten.

8. (...)

Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hörr

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Godinho Sousa Luis Miguel, wohnhaft Rua fonte Nova N.º1, Campinho in 7200 Reguengos de Monsaraz, wird als Beklagter im Ehescheidungsverfahren der Nobre Falé Patricia Isabel, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 2. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Die Verfügung vom 6. Oktober 2017 konnte dem Beklagten am 13. November 2017 rechtshilfweise zugestellt werden.
- Es wird festgestellt, dass der Beklagte innert der ihm angesetzten Frist kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat. Weitere Verfügungen werden deshalb in Zukunft im kantonalen Amtsblatt publiziert.
- Die Ehescheidungsklage vom 24. August 2017 liegt für den Beklagten beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland zur Einsichtnahme auf.
- Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland wird angesetzt auf Dienstag, 6. November 2018, 13.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Gerichtssaal 015, Parterre, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
- Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Einigungsverhandlung bis spätestens am 26. Oktober 2018 noch folgende Unterlagen:
 - Von beiden Parteien (Klägerin soweit vorhanden):
 - komplette Steuererklärung des Jahres 2017
 - Steuerveranlagungsverfügungen der Jahre 2016 und 2017
 - Lohnausweis des Jahres 2017
 - aktuelle Lohnabrechnungen
 - zweckdienliche Unterlagen bezüglich der monatlichen Fixkosten (Mietverträge, Versicherungsausweise Krankenkasse, Unterhaltsleistungen usw.)
- Zur Überprüfung und Durchführung der Teilung der Guthaben der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 122 f. ZGB und Artikel 280 f. ZPO sowie Artikel 22 ff. FZG benötigt das Gericht bis spätestens am 26. Oktober 2018 Bestätigungen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen über die folgenden Punkte:
 - die für die Dauer seit Eheschliessung bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens (24. August 2017) ermittelten Austrittsleistungen beider Parteien mit der ausdrücklichen Angabe, dass die Berechnungen gemäss Artikel 22 und 22a FZG und gegebenenfalls Artikel 22b FZG erfolgten und namentlich die Guthaben bei Heirat mit dem Zinssatz gemäss Artikel 8a FZV aufgezinst wurden
 - Durchführbarkeit betreffend Teilung der Austrittsleistungen

Der Gerichtspräsident: Walser

Abhanden gekommene Werttitel

Aufruf

Die aufgeführten Wertpapiere werden vermisst. Die unbekannt Inhaber werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Anmeldestelle vorzulegen, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Artikel 983 und 984 OR – Artikel 865 ZGB.

Regionalgericht Oberland

Namen-Papier-Schuldbrief, lastend auf Saanen-Grundbuch Blatt Nr. 4025-20 im 1. Rang, lautend auf Dimitrios Mavrommatis und Stella Lina Mavrommatis.

Nummer: 021-I/7653.

Saldo/Wert: Fr. 500 000.–.

Datum der Ausstellung: 30. April 1962.

Dauer der Auskündigung: Sechs Monate.

Ablauf der Auskündigung: 9. April 2019.

Anmeldestelle

Regionalgericht Oberland

Scheibenstrasse 11b. 3600 Thun

Der Gerichtspräsident: Hänni

Mitteilungen in Strafsachen

Urteileröffnung

Betreffend die im Folgenden genannten Personen unbekanntes Aufenthaltes ist das nachstehende Urteil ergangen. Dagegen kann innert zehn Tagen beim zuständigen Gericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Erfolgt die Berufungsanmeldung schriftlich, ist nur die Papierform oder die elektronische Übermittlung in einer anerkannten Form zulässig (Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO). Die Fristansetzung zum Einreichen der Berufungserklärung erfolgt später mit der Zustellung des begründeten Urteils.

Regionalgericht Oberland

Terrazan, Andrea, geboren am 4. September 1976, vormals wohnhaft via Fratelli Cairoli 5, I-21013 Gallarate, jetzt unbekanntes Aufenthaltes als Privatkläger im Strafverfahren PEN 18 357 gegen L.L.E.M. wird mitgeteilt:

Der Beschuldigte L.L.E.M. wird mit Urteil vom 4. Oktober 2018 unter anderem schuldig erklärt des Diebstahls, gewerbmässig, u. a. begangen am 1. Dezember 2017 in Lugano, u. a. zum Nachteil von Andrea Terrazan. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte L.L.E.M. dem Grundsatz nach anerkannt hat, den Privatklägerschaften Schadenersatz zu schulden. Zur Festsetzung der Höhe der Ansprüche der Privatklägerschaften werden die Zivilklagen auf den Zivilweg verwiesen. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschrieben.

Die Gerichtspräsidentin: Züllig von Allmen

Verfügung

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Yildiz Birol Tarkan, geboren am 10. Mai 1973, von der Türkei, unbekanntes Aufenthaltes, wird als Beschuldigter wegen mehrfacher Veruntreuung sowie ungetreuer Geschäftsbesorgung folgende Verfügung bekannt gegeben:

1. Der Strafbefehl Nr. EO 2016 13709 der regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 6. August 2018 ist infolge Rückzugs der Einsprache in Rechtskraft erwachsen.
2. Es werden keine zusätzlichen Kosten erhoben.
3. Die Strafakten gehen an die regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau zur Rechnungsstellung und Archivierung.
4. Zu eröffnen:
 - den Parteien (der Staatsanwaltschaft mit den Akten, dem Beschuldigten via Publikation im Amtsblatt und dem Zivilkläger mit gewöhnlicher Post unter Beilage einer Kopie des Strafbefehls)

Begründung:

1. Die beschuldigte Person hat ihre Einsprache gegen den Strafbefehl vor Abschluss der Parteivorträge zurückgezogen. Der Strafbefehl wird damit zum rechtskräftigen Urteil (vgl. Art. 354 Abs. 3 StPO).
2. Es sind keine nennenswerten zusätzlichen Kosten entstanden.

Die Gerichtspräsidentin: Mallepell

Schuldbetreibung und Konkurs

Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Abeywickreme Mahes, Geburtsdatum 25. November 1951, wohnhaft Länggassstrasse 44, 3012 Bern.

Gläubiger: Kanton Bern und Einwohnergemeinde Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98016435 vom 26. Februar 2018.

Forderungen.

Fr. 3185.25 nebst Zinsen zu 3% seit 15. Februar 2018.

Fr. 219.20.

Fr. 620.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Sonderveranlagung 2014 gemäss Rechnung vom 9. Juni 2015; Steuern und Abgaben 2014 gemäss Rechnung vom 20. November 2015; Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 7. Februar 2017; Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 2017 Fr. 3185.25; noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 219.20; Busse, Kosten und Gebühren/Verzugszinsen Fr. 620.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Abeywickreme Mahes, Geburtsdatum 25. November 1951, wohnhaft Länggassstrasse 44, 3012 Bern.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98016443 vom 26. Februar 2018.

Forderungen.

Fr. 196.05 nebst Zinsen zu 3% seit 15. Februar 2018.

Fr. 15.30.

Fr. 325.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Sonderveranlagung 2014 gemäss Rechnung vom 9. Juni 2015; Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 7. Februar 2017 Fr. 196.05; noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 15.30; Busse, Kosten und Gebühren/Verzugszinsen Fr. 325.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Bashkim Lajqi, von Kosovo, Geburtsdatum 10. Juli 1982, wohnhaft gewesen Alpenblickstrasse 23, 3052 Zollikofen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubigerin: Migros Bank AG, Seidengasse 12, 8023 Zürich, Zweigniederlassung Migros Bank AG, Aarberggasse 10–22, 3000 Bern.

Vertreterin: Migros Bank AG, Inkasso Support Aeschenvorstadt 72, Postfach 3358, 4002 Basel.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98082133 vom 14. August 2018.

Forderungen.

Fr. 57 208.10 nebst Zinsen zu 5.9% seit 31. August 2016.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Privatkredit vom 25. Juli 2011 Nr. UN29/200/200/526.300.13.

Die Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Eggenberg, Levin, Geburtsdatum 8. Januar 1996, wohnhaft Mülinenstrasse 35, 3006 Bern.

Gläubigerin: Arcosana AG, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern, CHE-111.720.694.

Vertreterin: Arcosana AG Inkassodienst, Postfach 28, 8840 Einsiedeln.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98069333 vom 16. Juli 2018.

Forderungen.

Fr. 870.80 nebst Zinsen zu 5% seit 15. Juli 2018.

Fr. 130.–.

Fr. 18.15.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 1. Februar 2018 bis 31. März 2018, Spesen Fr. 130.– sowie Zinsen Fr. 18.15.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Frei, Christof, Geburtsdatum 19. Januar 1965, wohnhaft Dufourstrasse 122, 2502 Biel/Bienne.

Gläubiger: beco Berner Wirtschaft, Arbeitslosenkasse Kanton Bern, Lagerhausweg 10, 3018 Bern.

Vertreter: beco Berner Wirtschaft, Arbeitslosenkasse, Zentraler Support ALK, Lagerhausweg 10, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.
Zahlungsbefehlnummer 98026637 vom 19. Juni 2018.

Forderungen:

Fr. 1569.95.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Rückforderungsverfügung Nr. 3295 vom 7. März 2018.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne

Hartmann, Peter, von Möriken-Wildeg, Geburtsdatum 19. Oktober 1955, wohnhaft in Thailand.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Aargau.

Vertreter: Steueramt des Kantons Aargau, Sektion Bezug, Direkte Bundessteuer, Postfach 2531, 5001 Aarau.

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes.

Zahlungsbefehlnummer 98087202 vom 30. August 2018.

Forderungen.

Fr. 2393.– nebst Zinsen zu 3% seit 30. August 2018.

Fr. 1331.90 weitere Gläubigerforderung ohne Zinsen.
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2014 bis 2016 definitive Steuerforderung 2016 Fr. 500.35, zuzüglich Verzugszinsen 3% bis 29. August 2018 Fr. 21.20, definitive Steuerforderung 2016 aus Kapitalleistung Fr. 1120.40, zuzüglich Verzugszinsen 3% bis 29. August 2018 Fr. 47.50, definitive Steuerforderung 2014 Fr. 982.– definitive Steuerforderung 2015 Fr. 772.25, zuzüglich Verzugszinsen 3% bis 29. August 2018 Fr. 55.40, Betriebskosten bisher Fr. 225.80.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betriebs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will der Schuldner oder Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Faustpfand: Gepfändetes Guthaben Fr. 9920.93 aus Arrestnummer 97000122.

Die Publikation des Zahlungsbefehls ersetzt die Zustellung an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Heiniger-Hart, Stephan, Geburtsdatum 29. März 1963, wohnhaft in Australien.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Brugg, 2555 Brugg bei Biel.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Seeland, Bereich Inkasso, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Verwertung eines Grundpfandes.

Zahlungsbefehlnummer 98038256 vom 7. September 2018.

Forderungen:

Fr. 307.– nebst Zinsen zu 3% seit 4. September 2018. Fr. 3.50 noch nicht fakturierter Verzugszinsen sowie Fr. 60.– Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Liegenschaftssteuer 2017 gemäss Rechnung vom 18. März 2018.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger innert sechs Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betriebskosten zu befriedigen. Will der Schuldner, der Dritteigentümer oder, falls das verpfändete Grundstück als Familienwohnung dient (Art. 169 ZGB), der Ehegatte des Schuldners oder des Dritten die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Mosimann, Aline, Geburtsdatum 22. Juni 1991, wohnhaft Fellenbergstrasse 17, 3052 Zollikofen.

Gläubigerin: KPT Krankenkasse AG, Wankdorffallee 3, 3014 Bern, CHE-112.983.842.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 97059580 vom 13. Juli 2017.

Forderungen:

Fr. 4716.50 nebst Zinsen zu 5% seit 22. Juli 2016.

Fr. 280.–

Fr. 130.70.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Restprämie KVG August 2015 Fr. 315.60; Prämie KVG September 2015 Fr. 320.30; Prämien KVG April bis Dezember 2016 je Fr. 344.95 und Prämien KVG Januar bis März 2017 je Fr. 325.30; Mahnspesen Fr. 280.– sowie bisherige Betriebskosten Fr. 130.70.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht der Schuldnerin eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen.

Pinto de Jesus, João, von Spanien, Geburtsdatum 3. Februar 1979, früher wohnhaft gewesen Egelgasse 76, 3006 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthalts.

Gläubigerin: Pensionskasse Spital Netz Bern, Tiefenastrasse 112, 3004 Bern, CHE-109.580.745

Vertreterin: Patrick Emmenegger Immobilien Verwaltungen AG, Sempachstrasse 7, 3014 Bern, CHE-434.403.071

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes.

Zahlungsbefehlnummer 98087166 vom 3. September 2018.

Forderungen:

Fr. 4396.75.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Mietzins Egelgasse 76, 3006 Bern, 1. April 2018 bis 15. Juli 2018 à monatlich Fr. 1317.–, abzüglich Nebenkostenabrechnung 2017/2018, Fr. 212.75.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betriebs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will der Schuldner oder Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Faustpfand: Mietzinskautionkonto-Nr. CH88 0079 0042 9312 8937 7 bei der Berner Kantonalbank AG, Bern.

Die Publikation des Zahlungsbefehls ersetzt die Zustellung an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Puridej Witarama, Geburtsdatum 3. Januar 1995, wohnhaft Georg-Friedrich-Heilmann-Strasse 2A, 2502 Biel/Bienne.

Gläubiger: Kanton Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98008859 vom 5. März 2018.

Forderungen:

Fr. 320.–

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Bussen, Kosten und Gebühren.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne.

Puridej Witarama, Geburtsdatum 3. Januar 1995, wohnhaft Georg-Friedrich-Heilmann-Strasse 2A, 2502 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Inkassostelle städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer: 98008860 vom 5. März 2018.

Forderungen:

Fr. 260.–

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Bussen, Kosten und Gebühren.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne

Tudor, Anton Aderca, Geburtsdatum 3. August 1952, vormals wohnhaft Thunstrasse 10, 3532 Zäziwil, jetzt unbekanntes Aufenthalts.

Gläubiger: Universitätsspital Basel, Hebelstrasse 32, 4031 Basel, CHE-115.173.213.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98062407 vom 25. Juni 2018.

Forderungen:

Fr. 9403.95 nebst Zinsen zu 5% seit 20. Juni 2018.

Fr. 15.–

Fr. 136.55.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: 1008008618 31. Dezember 2017 Fr. 9403.95 Spitalbehandlung vom 15. September 2017 bis 18. September 2017.

19. Juni 2018 Mahngebühren Fr. 15.–

19. Juni 2018 Zinsen bis 19. Juni 2018 zu 5% Fr. 136.55.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden. Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen. Publikation nach SchKG 231, 232; VZG vom 23. April 1920, Art. 29 und 123.

Egger, Urs, Geburtsdatum 21. August 1962, wohnhaft Steinerstrasse 5, 3006 Bern.

Steigerungsobjekte:

Grundbuch Blatt Nr. 891-5, Kreis 4, Gemeinde Bern.

^{2/100}-Anteil am Grundstück Grundbuch Blatt Nr. 891, Kreis 4, Gemeinde Bern, mit Sonderrecht an der Wohnung im 1. OG und Nebenraum, Steinerstrasse 5 und 5a, 3006 Bern.

Antlichter Wert: Fr. 353 170.–

Betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 845 000.–.
Alleineigentum: Urs Egger.

Angaben zur Steigerung 9. Januar 2019, um 10 Uhr,
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, Ostermundigen, Konferenz-
raum 439, 4. Stock.

Die Verwertung erfolgt infolge Stellung diverser Pfän-
dungsgläubiger.

Eingabefrist bis 30. Oktober 2018.

Auflagedatum der Steigerungsbedingungen und Las-
tenverzeichnis ab dem 19. November 2018 und bis
zum 28. November 2018.

Ort der Auflage: Betreibungsamt Bern-Mittelland,
Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, Ostermun-
digen.

Die Forderungen sind detailliert, aufgeteilt in Kapital,
Semester- und Verzugszinsen und Kosten, anzu-
melden (Wert: 9. Januar 2019). Die Pfandtitel sind
ebenfalls einzureichen. Der Zuschlag erfolgt zum
höchsten Angebot, ohne Rücksicht auf die Höhe der
betreibungsamtlichen Schätzung. Vor dem Zuschlag
ist eine Akontozahlung von Fr. 192 000.– (bargeldlos)
zu leisten. Diese hat mit einem, von einer Schweizer
Bank ausgestellten Scheck oder mit einem von einer
Schweizer Bank ausgestellten unwiderrufflichen Zah-
lungsversprechen zu erfolgen. Persönliche Schecks
oder Bargeld werden nicht angenommen.

Die Besichtigungen finden am 13. Dezember 2018,
um 10 Uhr und am 14. Dezember 2018, um 14 Uhr,
statt. Telefonische Auskünfte erteilt das Betreibungs-
amt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Post-
strasse 25, Ostermundigen, Herr A. Müller, Telefon
031 635 91 93. Weitere Informationen finden Sie
unter www.schkg-be.ch.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Abteilung P/V, Poststrasse 25, 3072 Oster-
mundigen

Steigerungswiderruf

Mintri Keshaw Prasad, geboren am 22. Juni 1944,
von Indien, wohnhaft 68 B Jatin Das Road, Kolkata,
700029, Indien

Die auf Mittwoch, 17. Oktober 2018, 10 Uhr am
Sitzungszimmer des Betreibungsamtes Oberland,
Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, 3800 Interla-
ken, angesetzte Liegenschaftssteigerung betreffend
Interlaken-Grundbuch Blatt Nr. 283 findet nicht statt.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht
ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung
verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vor-
schuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse
bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Biffiger-Yatmaz, Döndü, von der Türkei, Geburts-
datum 1. Februar 1953, Todesdatum 15. Mai 2018,
wohnhaft gewesen Freiburgstrasse 431, 3018 Bern,
ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 3. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2600.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

I-Net Lounge GmbH in Liquidation, ohne Domi-
zil, 3027 Bern, CHE-114.378.646.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 3. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Jenni, Hans-Peter, von Eggwil BE, Geburts-
datum 30. Juni 1947, Todesdatum 29. Juli 2018,
wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 11, 3014 Bern,
ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. August 2018.

Datum der Einstellung: 27. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3400.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Nussbaumer, Theresia Rita Emma, von Duillier
VD und Saint-Blaise NE, Geburtsdatum 8. Oktober
1929, Todesdatum 24. April 2018, wohnhaft gewe-
sen Ramuzstrasse 14, 3027 Bern, ausgeschlagene
Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 25. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1600.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Nydegger-Bouscholte, Margriete, von Schwarzen-
burg BE, Geburtsdatum 22. September 1935, Todes-
datum 20. Juli 2018, wohnhaft gewesen Waber-
sackerstrasse 81, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene
Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. August 2018.

Datum der Einstellung: 27. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1500.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Sivakkoluthu Annalingam, von Sri Lanka, Geburts-
datum 4. März 1933, Todesdatum 23. Juli 2018,
wohnhaft gewesen Kirchindachstrasse 9C, 3052
Zollikofen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. September 2018.

Datum der Einstellung: 1. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Ziefle, Michael, von Deutschland, Geburtsdatum
4. Mai 1971, wohnhaft Viehmarkstrasse 11, 3506
Grosshöchstetten, Inhaber der im Handelsregister
eingetragenen Einzelunternehmung «The Shepard»
Ziefle Michael, Rothusstrasse 17, 6331 Hünenberg.

Datum der Konkurseröffnung: 6. September 2018.

Datum der Einstellung: 2. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Gentile, Domenico, von Italien, Geburtsdatum
29. Mai 1962, wohnhaft rue de la Berne 43, 2503
Biel/Bienne, titulaire de la raison individuelle «Gentile
Domenico», Bienne.

Datum der Konkurseröffnung: 15. August 2018.

Datum der Einstellung: 1. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Shpejtım Azemi, von Kosovo, Geburtsdatum
10. Dezember 1982, wohnhaft rue du Breuil 43,
2503 Biel/Bienne, titulaire de la raison individuelle
«Timy Automobile Azemi Shpejtım», Bienne.

Datum der Konkurseröffnung: 19. September 2018.

Datum der Einstellung: 2. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Aebischer, Adrian, von Guggisberg BE, Geburts-
datum 26. Dezember 1970, Todesdatum 13. Juli
2018, wohnhaft gewesen Krauchthalstrasse 23,
3414 Oberburg, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. August 2018.

Datum der Einstellung: 1. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2500.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Frey, Maria Theresia, von Dulliken SO, Geburtsdatum
15. September 1954, Todesdatum 16. Juni 2018,
wohnhaft gewesen Waldeckweg 8, 3374 Wangen-
ried.

Datum der Konkurseröffnung: 5. September 2018.

Datum der Einstellung: 2. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Konkurswiderruf

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

FORUS LEASING S. A. in Liquidation, Münster-
gasse 49, 3000 Bern 8, CHE-103.564.498.

Datum des Widerrufs: 1. Oktober 2018.

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr
durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren,
zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die
Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unab-
hängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese
unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publika-
tion betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.
Publikation nach Art. 222 SchKG.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Burgener, Alfred René, von Zweisimmen BE,
Geburtsdatum 13. Mai 1944, Todesdatum 3. Au-
gust 2018, wohnhaft gewesen Predigergasse 5,
3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. September 2018.

Colic, Ivan, von Serbien, Geburtsdatum 13. Juni
1979, wohnhaft Riedbachstrasse 80, 3027 Bern,
Inhaber der im Handelsregister am 17. November
2017 gelöschten Einzelunternehmung «COLIC Reini-
gung», Waldmannstrasse 14, 3027 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Oktober 2018.

Freveltd GmbH, Steinbachstrasse 59, 3123 Belp,
CHE-144.357.347

Datum des Auflösungsentscheids: 28. September
2018.

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Artikel 731b OR.

Känel, Hans Jörg, von Bagen BE, Geburtsdatum
20. Oktober 1952, Todesdatum 1. September 2018,
wohnhaft gewesen Abendstrasse 30/53, 3018 Bern,
ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. September 2018.

Krishnarupan Kandiah, von Sri Lanka, Geburts-
datum 24. Oktober 1964, wohnhaft Gerbestrasse 22,
3072 Ostermundigen, Inhaber der im Handelsregister
eingetragenen Einzelunternehmung «Kandiah Geträn-
kehandel», Gerbestrasse 22, 3072 Ostermundigen.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Oktober 2018.

Melero Cambroner, Javier, von Spanien, Ge-
burtsdatum 23. Juli 1967, Todesdatum 20. Au-
gust 2018, wohnhaft gewesen Sulgenrain 22/M2,
3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 11. September 2018.

Scherz, Käthi, von Köniz BE, Geburtsdatum
26. Mai 1938, Todesdatum 9. August 2018, wohn-
haft gewesen Bernstrasse 65, 3122 Kehrsatz, aus-
geschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. September 2018.

Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bitterli, Hans Peter, von Wisen SO, Geburtsdatum 21. Februar 1934, Todesdatum 5. Juni 2018, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 65, 3015 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 18. Juni 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Bürgin, Yvonne, Geburtsdatum 21. Mai 1973, Todesdatum 30. August 2018, wohnhaft gewesen Bridelstrasse 8, 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Glanzmann, Remo, von Neuenkirch LU und Emmen LU, Geburtsdatum 15. März 1979, wohnhaft Cäcilienstrasse 7, 3007 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 19. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Hirschi, Hans, von Schangnau BE, Geburtsdatum 12. Dezember 1927, Todesdatum 4. August 2018, wohnhaft gewesen Blümisalpstrasse 6, 3076 Worb, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Maria Del Pilar Rodriguez Messeguer, von Spanien, Geburtsdatum 29. Oktober 1967, Todesdatum 16. April 2018, wohnhaft gewesen Bürenstrasse 41, 3007 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

MARIO GULLOTTI GmbH in Liquidation, Zeughausgasse 20, 3011 Bern, CHE-365.985.510.

Datum der Konkurseröffnung: 3. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Misteli-Hostettler, Therese Ruth, von Etziken SO, Geburtsdatum 21. August 1944, Todesdatum 31. Mai 2018, wohnhaft gewesen Rosenweg 12, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Rother, Elsa Dora, von Zürich, Geburtsdatum 3. Januar 1924, Todesdatum 4. August 2018, wohnhaft gewesen Sulgenrain 22, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. September 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schäfer-Pfeiffer, Margrith, von Bowil BE, Geburtsdatum 17. April 1932, Todesdatum 13. Juli 2018, wohnhaft gewesen in 3110 Münsingen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. August 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wälti-Schurian-Steiner, Marianna, von Trub BE, Geburtsdatum 7. Januar 1931, Todesdatum 5. August 2018, wohnhaft gewesen Steigerhübelstrasse 71, 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. August 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Haefeli, Lorant, von Mümliswil-Ramiswil SO, Geburtsdatum 20. Februar 1965, wohnhaft ruelle de l'Eglise 9, 2502 Biel/Bienne.

Datum der Konkurseröffnung: 17. September 2018.

Ablauf der Frist: 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Nydegger, Manuela, von Schwarzenburg, Geburtsdatum 15. September 1967, Todesdatum 29. August 2017, wohnhaft gewesen Solothurnstrasse 11A, 2542 Pieterlen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 25. September 2017.

Ablauf der Frist: 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Steiner, Clarel Sébastien, von Sumiswald, Geburtsdatum 26. März 1985, wohnhaft rue Gottstatt 65, 2504 Biel/Bienne, vorher wohnhaft gewesen Crêt-du-Bois 8, 2503 Biel/Bienne, titulaire de la raison individuelle «Clarel Steiner», Bienne.

Datum der Konkurseröffnung: 29. August 2018.

Ablauf der Frist: 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Weibel, Peter, von Bütigen BE, Geburtsdatum 1. September 1939, Todesdatum 14. Juni 2018, wohnhaft gewesen Schilthornweg 5, 2543 Lengnau, mit Aufenthalt im APH Sägematt, Lengnau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. September 2018.

Ablauf der Frist: 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Edil-Group GmbH in Liquidation, Uttigenstrasse 87, 3600 Thun.

Datum der Konkurseröffnung: 30. August 2018.

Eingabefrist bis 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Mehrwertsteuer-Nummer CHE 374.721.631 der Schuldnerin wird hiermit widerrufen.

Messerli, Edwin, von Rüeggisberg BE, geboren am 22. September 1954, gestorben am 25. August 2018, wohnhaft gewesen Allmendingenallee 5a, 3608 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. September 2018.

Eingabefrist bis 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wyss, Urs Reto, von Hitzkirch LU, geboren am 27. Juli 1962, gestorben am 26. Mai 2018, wohnhaft gewesen in 3612 Steffisburg mit Zustelladresse Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.

Eingabefrist bis 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Schürch, Hans, von Heimiswil BE, Geburtsdatum 1. November 1947, Todesdatum 17. Juni 2018, wohnhaft gewesen in 3436 Zollbrück, mit Aufenthalt LebensArt Bärnu, Bärau, Bärau, 3552 Bärau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 29. August 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 11. November 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Beck-Schori, Gabriele Liselotte, von Sumiswald BE, Geburtsdatum 14. August 1953, Todesdatum 26. Mai 2018, wohnhaft gewesen Rodmattstrasse 92, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Bratschi, Hugo, von Safem BE, Geburtsdatum 4. September 1940, Todesdatum 15. Juni 2018, wohnhaft gewesen Wohn-Pflege Altenberg, Altenbergstrasse 64, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Hänni, Martin Toni, von Strättligen BE, Geburtsdatum 18. August 1936, Todesdatum 5. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Ittigenstrasse 16, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Jenny-Bürcher, Laurence, von Rechthalten FR, Geburtsdatum 8. Juni 1929, Todesdatum 17. April 2017, wohnhaft gewesen im Logis plus, Lilienweg 7, 3098 Köniz, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Künzi, Peter, von Linden BE, Geburtsdatum 31. März 1942, Todesdatum 21. August 2017, wohnhaft gewesen Seidenweg 70, 3012 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Mangiante-Penna, Concetta, von Italien, Geburtsdatum 8. März 1936, Todesdatum 7. April 2018, wohnhaft gewesen Lorrainestrasse 38, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Meyer-Trummer, Lore Elfriede, von Reisiwil BE, Geburtsdatum 22. Mai 1932, Todesdatum 19. Mai 2018, wohnhaft gewesen Unterdorfstrasse 2, 3072 Ostermündigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Meyer, Simon, von Steffisburg BE, Geburtsdatum 30. Mai 1990, wohnhaft Erlessenweg 4, 3506 Grossehöchstetten, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmungen:

- «S3 Reinigungen Simon Meyer», Nünenstrasse 34, 3600 Thun
- «B&M Security Simon Meyer», Erlessenweg 4, 3506 Grossehöchstetten

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Nyffenegger, Jürg, von Huttwil BE, Geburtsdatum 12. November 1957, Todesdatum 13. Mai 2018, wohnhaft gewesen Bodelistrasse 34/A13, 3084 Wabern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Oswald-Tschanz, Dorothea, von Oberhofen am Thunersee BE, Geburtsdatum 8. Oktober 1933, Todesdatum 26. Juni 2018, wohnhaft gewesen Gesellschaftsstrasse 38, 3012 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Schenk, Käthe, von Eggwil BE, Geburtsdatum 10. Juli 1939, Todesdatum 5. Januar 2018, wohnhaft gewesen Brüggbühlstrasse 96, 3172 Niederwangen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Kerimova, Nevruze, von Mazedonien, Geburtsdatum 11. Juni 1990, wohnhaft Neumarktstrasse 9, 2502 Biel/Bienne, Inhaberin der Einzelfirma «TopProfi Umzug, Transport und Reinigung» Biel, CHE 383.588.437, gelöschtes Publikationsdatum 19. Februar 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Ramseier, Walter, von Trub BE, Geburtsdatum 16. November 1916, Todesdatum 29. Juni 2018, wohnhaft gewesen Unterdorfstrasse 17, 3612 Steffisburg, mit Aufenthalt Betreuung und Pflege Untere Mühle, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Eggermann, Katharina, von Pfaffnau, Geburtsdatum 3. Dezember 1958, Todesdatum 18. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Madiswilstrasse 1, 4917 Melchnau, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Hirschi-Favre, Helga, von Rüscheegg BE, Geburtsdatum 29. Juli 1934, Todesdatum 24. April 2018, wohnhaft gewesen Wangenriedstrasse 4, 3375 Inkwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Käch, Dora Margrit, von Gampelen BE, Geburtsdatum 12. Januar 1944, Todesdatum 14. Juli 2018, wohnhaft gewesen Unterdorfweg 7, 3324 Hindelbank, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Romani, Ottone Enrico, von Italien, Geburtsdatum 30. Dezember 1944, Todesdatum 11. Mai 2018, wohnhaft gewesen in 4932 Lotzwil, mit Aufenthalt im Tetrahome Ochlenberg, Dornegg 38a, 3367 Ochlenberg, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Rüegg, René, von Hittnau ZH, Geburtsdatum 28. August 1933, Todesdatum 1. März 2018, wohnhaft gewesen Toggiburgstrasse 31, 4938 Rohrbach bei Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 30. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.

Es liegt ebenfalls das Lastenverzeichnis der folgenden Liegenschaft zur Anfechtung auf:

- Rohrbach-Grundbuch Blatt Nr. 236 (Toggiburgstrasse 31, Rohrbach)

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bill-Bätscher, Johanna, von Münchenbuchsee BE, Geburtsdatum 14. Januar 1923, Todesdatum 12. März 2018, wohnhaft gewesen Krankenhausweg 12, 3177 Laupen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 25. September 2018.

Böll, Klaus, von Oberdiessbach BE, Geburtsdatum 8. Februar 1941, Todesdatum 31. März 2018, wohnhaft gewesen Statthalterstrasse 29, 3018 Bern.
Datum des Schlusses: 25. September 2018.

Erni, Reto, von Trin GR, Geburtsdatum 5. März 1980, Todesdatum 21. März 2018, wohnhaft gewesen Morillonstrasse 46, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 25. September 2018.

Ezzema, André Edouard, von Gündlichswand BE, Geburtsdatum 6. Oktober 1977, Todesdatum 15. Februar 2018, wohnhaft gewesen Weierweg 35, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 25. September 2018.

Neuenschwander, Ernst, von Eggwil BE, Geburtsdatum 24. November 1959, Todesdatum 22. März 2018, wohnhaft gewesen Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 25. September 2018.

Rottermann, Edith, von Landiswil BE, Geburtsdatum 30. Juli 1947, Todesdatum 3. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Hüslackerstrasse 2, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 25. September 2018.

Schiess, Markus, von Herisau AR, Geburtsdatum 8. April 1931, Todesdatum 15. Februar 2018, wohnhaft gewesen Guggisbergstrasse 7, 3150 Schwarzenburg, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 25. September 2018.

Senften-Bohren, Margaretha Ella, von Ligerz BE, Geburtsdatum 30. April 1931, Todesdatum 27. Mai 2018, wohnhaft gewesen Seftigenstrasse 101, 3123 Belp, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 25. September 2018.

Stiewe, Patricia Manuela, von Bottmingen BL, Geburtsdatum 13. März 1968, Todesdatum 22. April 2018, wohnhaft gewesen Wuhlstrasse 110 A, 3068 Utzigen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 25. September 2018.

Tlibnus Installations AG in Liquidation, Könizstrasse 275, 3097 Liebefeld, CHE-101.615.357.
Datum des Schlusses: 25. September 2018.

Weibel, Anton Albert, von Schenk LU, Geburtsdatum 6. Juni 1942, Todesdatum 14. April 2018, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 25. September 2018.

Zingg-Neuwirth, Angela, von Rapperswil BE, Geburtsdatum 16. Februar 1932, Todesdatum 31. März 2018, wohnhaft gewesen Kirchgasse 7, 3206 Ferenbalm, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 25. September 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

H. Zaugg AG Gstaad in Liquidation, Hauptstrasse 2, 3780 Gstaad.
Datum des Schlusses: 1. Oktober 2018.

Izejroski, Osman, von Mazedonien, geboren am 30. April 1983, wohnhaft Buchholzstrasse 74e, 3604 Thun, Inhaber der Einzelfirma «GSB-Gips System Bau» Izejroski Osman.
Datum des Schlusses: 27. September 2018.

Straubhaar, Heinz, gewesener Rentner, von Strättlingen BE, geboren am 14. September 1944, gestorben am 18. Februar 2018, wohnhaft gewesen Amselweg 14, 3661 Uetendorf, mit Zustelladresse Alters- und Pflegeheim Sonnenmat Thun, Sonnenmattweg 7B, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 27. September 2018.

Wider-Sägesser, Lydia, von Düdingen FR, geboren am 20. September 1952, gestorben am 23. April 2018, wohnhaft gewesen Musterplatz 1, 3665 Wattenwil, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 28. September 2018.

Wittwer-Hofer, Marie Therese, von Trub BE, geboren am 27. Dezember 1931, gestorben am 26. Februar 2018, wohnhaft gewesen Unerdi Halte 231, 3625 Heiligenschwendli, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 27. September 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Brahim, Sammy, von Bowil BE, Geburtsdatum 12. Juli 1985, Todesdatum 26. September 2017, wohnhaft gewesen Spitalgasse 4, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 1. Oktober 2018.

Delaquis, Roland, von Rechthalten FR, Geburtsdatum 23. Juli 1956, Todesdatum 28. März 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 35, 3550 Langnau im Emmental, mit Aufenthalt Hohgantblick, Scheidbach 73d, 6197 Schangnau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 1. Oktober 2018.

Dubach-Anderegg, Hedwig, von Lützelflüh BE, Geburtsdatum 17. April 1918, Todesdatum 28. Februar 2018, wohnhaft gewesen Gerbestrasse 3, 3415 Rüegsauschachen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 28. September 2018.

Heinrich Liechti, Peter, von Buchholterberg, Geburtsdatum 30. Mai 1955, Todesdatum 31. Dezember 2014, wohnhaft gewesen Zollbrückstrasse 35a, 3439 Ranflüh, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 27. September 2018.

Seiler, Markus, von Madiswil BE, Geburtsdatum 30. April 1950, Todesdatum 16. Februar 2018, wohnhaft gewesen Hasenmattstrasse 1, 3427 Utzenstorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 1. Oktober 2018.

Tschanz, Paul, von Röthenbach im Emmental, Geburtsdatum 22. Mai 1949, Todesdatum 5. Februar 2018, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 25, 3555 Trubschachen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 1. Oktober 2018.

Spezialliquidation nach Artikel 230a Absatz 2 SchKG

AG für Holzindustrie Gümligen, Dorfstrasse 27, 3073 Gümligen (CHE-102.686.377).

Das am 12. Januar 2018 eröffnete Konkursverfahren ist mangels Aktiven eingestellt und geschlossen worden. Auf Verlangen eines Pfandgläubigers wird gemäss Artikel 230a Absatz 2 SchKG die Verwertung von Pfandgegenständen durchgeführt.

Die Schuldnerin ist Eigentümerin des folgenden Grundstücks:

Muri bei Bern-Grundbuch Blatt Nr. 476. Werkstatt (Schreinerei) und Büro, Garage, geschlossener Wald und übrige befestigte Fläche, Dorfstrasse 27, 3073 Gümligen.

Amtlicher Wert: Fr. 2 533 560.–.

Eingabefrist für Forderungen mit gesetzlichem oder vertraglichem Pfandrecht und für Dienstbarkeiten bis 11. November 2018 (mit Wert per 12. Januar 2018).

Die Pfandgläubiger haben ihre Forderung aufgeteilt in Kapital, Zinsen und Kosten anzumelden. Innert der gleichen Frist sind die Pfandtitel einzureichen.

Allfällige Eigentumsansprüche sind ebenfalls bis zum 11. November 2018 anzumelden.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Konkurssteigerung bzw. konkursamtliche Liegenschaftssteigerung

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht. Publikation nach SchKG Art. 257-259.

Gygax-Spätig, Daniel Paul, von Seeberg, Geburtsdatum 14. Februar 1948, wohnhaft Neugasse 21, 3282 Bergen, neue Adresse Buswilstrasse 28c, 3250 Lyss, Mitglied der Kollektivgesellschaft «Rosmarie + Daniel Gygax», Bodentechnik, Bergen.

Steigerungsobjekte:

Bergen-Grundbuch Blatt Nr. 646, Gartenanlage 577 m², Wohnhaus, 132 m², an der Neugasse 21, 3282 Bergen.

Amtlicher Wert: Fr. 480 200.–.

Konkursamtliche Schätzung: Fr. 640 000.–.

Angaben zur Steigerung: 15. Februar 2019, um 10 Uhr, Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, Gantlokal 2. Stock, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel.

Die Steigerungsbedingungen liegen vom 7. November 2018 bis 17. November 2018 beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, auf.

Eingabefrist für Forderungen bis 20. Oktober 2018.

Der Zuschlag an der Steigerung erfolgt zum höchsten Angebot, ohne Rücksicht auf die Höhe der konkursamtlichen Schätzung. Vor dem Zuschlag ist eine Anzahlung von Fr. 120 000.– zu leisten. Diese hat mit einem von einer Schweizer Bank ausgestellten Scheck zu erfolgen. Persönliche Schecks werden nicht angenommen. Im weiteren hat der Ersteigerer vor dem Zuschlag eine Finanzierungszusage des Kreditgebers über den gesamten Steigerungskaufpreis als Sicherheit zu hinterlegen.

Anmeldestelle

Konkursamt Seeland

Kontrollstrasse 20, 2502 Biel/Bienne

Bestätigung des Nachlassvertrages

Jordi, Michel, Geburtsdatum 23. März 1974, wohnhaft Mösliweg 3, 3098 Köniz.

Der vorgeschlagene Nachlassvertrag zwischen dem Geschwister und seinen Gläubigern wird gerichtlich bestätigt.

Bestätigung des Nachlassvertrages: 10. September 2018.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Der Gerichtspräsident: Huber

Bestätigung des Nachlassvertrages

Sahli, Charly Octavio, wohnhaft Neuholzweg 6, 3303 Jegenstorf.

Der Nachlassvertrag zwischen Charly Octavio Sahli und seinen Gläubigern (Dividendevergleich) wird gerichtlich bestätigt.

Bestätigung des Nachlassvertrages: 11. September 2018.

Regionalgericht Bern-Mittelland Zivilabteilung

Der Gerichtspräsident: Zwahlen

Provisorische Nachlassstundung

Stanoev, Igor, wohnhaft Kanalstrasse 5, 3294 Büren an der Aare.

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Provisorischer Sachwalter: Max Daepfen, Fachstelle Schuldensanierung Mittelland, Lyss.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 27. September 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Vier Monate.

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 27. Januar 2019.

Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung: 27. November 2018, 10.30 Uhr, 1. Stock, Saal 102, Spitalstrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis am 23. November 2018 schriftlich bei Gerichtspräsidentin Koch vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhandlung mündlich geltend zu machen.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Die Gerichtspräsidentin: Koch

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Bern-Bümpliz

Bürgerholzgemeinde Bümpliz. – Ordentliche Herbstversammlung am Donnerstag, 15. November 2018, 20 Uhr im Kirchgemeindehaus Bümpliz, Bernstrasse 85, 3018 Bern-Bümpliz, Saal Stöckacker.

Traktanden

1. Protokoll

2. Aufnahme neuer Nutzungsberechtigter

3. Bestimmung des Burgernutzens 2017/2018

4. Voranschlag 2019

5. Unvorhergesehenes

Das Stimmregister ist revidiert und liegt bis Montag, 12. November 2018, 12 Uhr, bei der Sekretärin auf. Stimmberechtigte Töchter und Söhne von nutzungsberechtigten Bürgern können sich ebenfalls ins Stimmregister eintragen lassen.

Bern-Bümpliz, 19. September 2018

Namens der Bürgerholzgemeinde Bümpliz

Die Sekretärin: Andrea Hediger Hertach

Morgenstrasse 70, 3018 Bern-Bümpliz

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechenverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Adelboden

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft: Erwin Bircher, Oberes Hirzboden 4, 3715 Adelboden.

Projektverfasser: Erwin Bircher, Oberes Hirzboden 4, 3715 Adelboden.

Bauvorhaben: Anbau und Vergrösserung Ökonomieteil; erstellen neuer Jauchekasten und Mistplatz; Einbau des anfallenden Aushubmaterials als Zufahrt/Umgebung Ökonomieteil; Einbau A+B Boden angrenzend an Baubereich als landwirtschaftliche Bodenverbesserung.

Standort: Oberes Hirzboden 4, Parzelle 690, Koordinaten 2.611.505 / 1.149.912, Landwirtschaftszone.

Bauinventar/Schutzgebiet/-zone: Landschaftsraum II.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Überschreitung Gebäudelänge nach Artikel 3 und 31 GBR

– Überschreitung Gebäudehöhe nach Artikel 3 und 31 GBR

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Bestehendes Trennsystem.

Zone uB.

Stallabwasser in Jauchekasten.

Auflage- und Einsprachefrist bis 9. November 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Zelgstrasse 3, 3715 Adelboden.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich, sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist im Doppel einzureichen.

Adelboden, 5. Oktober 2018
Die Bauverwaltung

Büren an der Aare

Baupublikation

Gesuchsteller: Madeleine und Markus Bertschi, Schmiedemattstrasse 24, 4562 Biberist.
Projektverfasserin: Baumberger Bau AG, Marco Baumberger, Hauptstrasse 6, 3425 Koppigen.

Bauvorhaben: Umbau Bauernhaus, Wohnteil und Tenne zu Wohnzwecken; Rückbau Gebäudeteile nordseitig; Wärmepumpe Luft; Umnutzung Ökonomieteil im Erdgeschoss inklusive Umgebung für Pferddestall mit Pferdeweiden.

Standort: Solothurnstrasse 57, Parzellen Grundbuch Blatt Nrn. 449 und 1627.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)
- Unterschreitung Strassenbaulinie (Art. 80 ff. SG)

Zone: Landwirtschaftszone (L), Baum-/Heckenschutz, Landschaftsschutzgebiet b (LS b), Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist: 10. Oktober 2018 bis 9. November 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Kreuzgasse 32, 3294 Büren an der Aare.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 BauG). Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bauverwaltung Büren an der Aare

Frutigen

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Wegkorporation Obergempelen, per Adresse Robert Inniger, Gempelen 1, 3724 Ried (Frutigen).

Projektverfasserin: Ramu Ingenieure AG, Walter Hostettler, Ziegelgasse 14, 3714 Frutigen.

Bauvorhaben:

- Bergseitige Strassenverbreiterung auf mindestens 2,8 m Breite
 - Erstellen von Einlaufschächten entlang bergseitigem Strassenrand
 - Erstellung von Querableitungen bei Einlaufschächten auf talseitige Strassenböschungen
 - Sanierung Strassenkörper im Kaltrecyclingverfahren und Erstellen Schwarzbelag auf Strassenoberfläche
- Standort: Gemeinde Frutigen, Ried, Gempelen, Parzellen Nrn. 456.02, 3446, 457.01, 2218, 451, 1643, 462 und 2701, Koordinaten 2.612.025/1.155.885 bis 2.611.895/1.156.100, Landwirtschaftszone, IVS-Objekt BE 809.

Gewässerschutzmassnahme: Strassenwasser via bergseitige Einlaufschächte in talseitige Strassenböschung oberflächlich versickert, Gewässerschutzbereich üb.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebiets, Artikel 24 RPG
- Baute in Waldnähe, Artikel 25 KWaG

Einsprachefrist bis und mit 1. November 2018.

Auflageort: Bauverwaltung Frutigen, Vordorfgrasse 1, 3714 Frutigen.

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Frutigen, 2. Oktober 2018
Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Mühlethurnen

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Mühlethurnen, Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen.

Projektverfasserin: WA-TEC AG, C.F.L.-Lohnerstrasse 29, 3645 Gwatt.

Bauvorhaben: Verlegung Wasser- und Kabelleitungen mit Unterquerung der Gürbe.

Standort: Mühlethurnen, Gantrischweg/Gürbe, Parzellen Nrn. 4, 25.01, 463 und 38.01, Koordinaten 2.605.946/1.184.546, Wohnzone W2 und Landwirtschaftszone LWZ, Gebiet mit mittlerer Gefährdung für Überschwemmungen gemäss Gefahrenkarten (blaues Gefahrengbiet).

Hinweis: Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV)

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 ff. RPG)
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung (Art. 48 WBG)

Einsprachefrist bis und mit 9. November 2018.

Auflageort: Gemeinde-/Bauverwaltung, Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 10. Oktober 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Reichenbach im Kandertal

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Pia Mägert, Buchholzstrasse 15, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Projektverfasserin: Zurbrügg Bauplanungen GmbH, Reudlenstrasse 19, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Bauvorhaben: Abbruch und Wiederaufbau Wohnhaus mit Autounterstand; aufstellen einer aussenliegenden Luft-/Wasserwärmepumpenheizung.

Standort: Buchholzstrasse 15, 3713 Reichenbach, Parzelle Nr. 1100, Koordinaten 2.617.771/1.162.532, Landwirtschaftszone.

Bauart und Baumaterialien: Fundation Beton, Tragkonstruktion Beton/Holz, Wände Beton/Holz, Decken Beton/Holz, Fassade Verputz/Holz, Farbe weiss/Holz natur, Dach Satteldach, Neigung 24°, Ziegelfarbe rot.

Gewässerschutzmassnahmen:

- Dach- und Sickerwasser in neue Versickerungsanlage
- Schmutzwasser an bestehende ARA-Leitung
- Gewässerschutzbereich A

Beanspruchte Ausnahmen:

- Artikel 24 RPG, Bauen ausserhalb der Bauzone
- Artikel 67 BauV, Unterschreiten der Raumhöhen

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 9. November 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Reichenbach.

Es wird auf die Gesuchsakten und die erstellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sowie Begehren um Lastenausgleich sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Bauverwaltung Reichenbach einzureichen.

Reichenbach im Kandertal, 3. Oktober 2018
Die Bauverwaltung

2-1

Thun

Baupublikation

Gesuchsteller: David Baumann, Hintermatt 16, 3624 Goldiwil (Thun).

Projektverfasser: LBA, Landwirtschaftliches Bau- und Architekturbüro, Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen.

Bauvorhaben: Sanierung Laube und Hühnerstall; Sanierung Dach Wohnteil (Wärmedämmung, PV-Anlage mit integrierten Dachfenstern).

Standort: Hintermatt 16, Parzelle Nr. 2008, Thun, Landwirtschaftszone, Landschaftsbildgebiet.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen im Landschaftsbildgebiet (Art. 35 BR 2002 Thun)
- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 RPG)

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen:

- Anschluss an Gemeindekanalisation/ARA bestehend
- Zone B

Auflage- und Einsprachefrist bis 12. November 2018.
Auflageort und Einsprachestelle: Bauinspektorat der Stadt Thun, Industriestrasse 2, 3600 Thun.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (im Doppel). Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeinde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz). Allfällige Kollektiveinsprachen oder vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt sind (Art. 35b BauG)

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Artikel 30 und 31 Baugesetz: Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmebewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonstwie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Thun, 3. Oktober 2018
Bauinspektorat der Stadt Thun

Wynau

Baupublikation

Baugesuchsteller: Thomas und Bea Wüthrich, Aarwangenstrasse 6, 4923 Wynau.

Projektverfasser: GLB Oberaargau, Murgenthalstrasse 70a, 4900 Langenthal.

Bauvorhaben: Umbau Anbindestall in Laufstall; Neubau Jauchegrube mit Laufhof und Autounterstand; Anbau Kälberstall an bestehendes Gebäude.

Standort: Wynau, Aarwangenstrasse 4, Parzelle Nr. 484, Landwirtschaftszone.

Schutzzonen, Schutzgebiete, Schutzobjekte, Überbauungsordnung: Gewässerschutzbereich B, erhaltenswertes K-Objekt Baugruppe D, Ortsbildschutzgebiet.

Auflage- und Einsprachefrist bis 5. November 2018.
Auflageort: Gemeindeverwaltung Wynau.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Regierungsstatthalteramt Oberaargau

Rubigen

Baupublikation

Bauherrschaft: Swisscom (Schweiz) AG, Wireless Access, Floraweg 2, 6002 Luzern.

Projektverfasserin: Hitz und Partner AG, STAHL-BAU-ENGINEERING, Tiefenastrasse 2, 3048 Worblaufen.

Bauvorhaben: Neubau einer Mobilfunkanlage mit technischer Einrichtung.

Standort: Rubigen, Kleinhöchstetten, Parzelle Nr. 706, Koordinaten 2.606.707/1.194.826, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzbereich B.

Schutzzone: Archäologisches Schutzgebiet.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb des Baugebiets, Art. 24 RPG

Einsprachefrist bis und mit 12. November 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Worbstrasse 34, 3113 Rubigen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 10. Oktober 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Grindelwald

Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung «Touristische Nutzung First»; Änderung «First 2018» Öffentliche Planaufgabe

Der Gemeinderat Grindelwald bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), die vorerwähnte Änderung zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 11. Oktober 2018 bis 12. November 2018, während der Bürozeiten bei der Bauverwaltung Grindelwald öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Bauverwaltung schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverahrung eingereicht werden.

Grindelwald, 1. Oktober 2018

Der Gemeinderat

Herbligen

Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes Herbligen Los 2

Das Gebiet Hube, Hornussermösl, Hubel, Helisbüel und Tannlimatt der Gemeinde Herbligen ist vermarktet und neu vermessen worden.

Der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan mit dazugehörigem Namenverzeichnis, die Vermarkung und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung liegen vom 15. Oktober 2018 bis am 18. November 2018 bei der Gemeindeverwaltung Herbligen (Bühlstrasse 3) öffentlich auf (kantonales Geoinformationsgesetz KGeolG, Art. 38).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind keine Mutationen hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeolG, Art. 39).

Am 12. November 2018 von 19 bis 21 Uhr, wird Herr Matthias Kolb, Ingenieur-Geometer, in der Gemeindeverwaltung zur Auskunftserteilung anwesend sein. Es ist auch möglich, Herrn Kolb direkt im Büro zu kontaktieren, Tel. 031 724 30 30, Geobau Ingenieure AG.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt dann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die Amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Herbligen, 10. Oktober 2018

Der Gemeinderat

2-1u

Mühleberg

Teilrevision der Ortsplanung: Baureglement – Öffentliche Mitwirkung

Der Gemeinderat Mühleberg bringt, gestützt auf Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, folgende Akten zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe:

Teilrevision Baureglement:

– Baureglement

– Erläuterungsbericht (Einsichtnahme)

Die Teilrevision der Ortsplanung umfasst die Anpassung des Baureglements an die geänderte übergeordnete Gesetzgebung (Begriffe und Messweisen, Baugesetz) sowie aufgrund der Erfahrungen mit der Umsetzung der letzten Revision 2008.

Die Unterlagen liegen vom 10. Oktober bis zum 12. November 2018 bei der Gemeindeverwaltung Mühleberg zur Mitwirkung öffentlich auf. Sie können während der Schalteröffnungszeiten oder auf der Internetseite www.muehleberg.ch eingesehen werden.

Während der Auflagefrist können schriftlich und begründet Einwendungen erhoben und Anregungen eingereicht werden. Die Eingaben sind bis am 12. November 2018 an die Einwohnergemeinde Mühleberg, Bauverwaltung, Kirchweg 4, 3203 Mühleberg, zu richten.

Mühleberg, 2. Oktober 2018

Gemeinderat Mühleberg

Mühleberg

Überbauungsordnung «Station Rosshäusern 2» Öffentliche Mitwirkung

Der Gemeinderat Mühleberg bringt, gestützt auf Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, folgende Akten zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe:

Zonenplanänderung «Station Rosshäusern», bestehend aus:

– Ausschnitt Zonenplan 1:2000

Überbauungsordnung «Station Rosshäusern 2», bestehend aus:

– Überbauungsplan 1:500

– Überbauungsvorschriften

Zur Einsichtnahme liegt auf:

– Erläuterungsbericht

Die Planung umfasst das bisherige Baufeld C der bestehenden UeO «Station Rosshäusern». Sie ermöglicht die Realisierung einer Wohnüberbauung auf Basis einer zeitgemässen Weiterentwicklung des ursprünglichen Konzepts.

Die Unterlagen liegen vom 10. Oktober bis zum 12. November 2018 bei der Gemeindeverwaltung Mühleberg zur Mitwirkung öffentlich auf. Sie können während der Schalteröffnungszeiten oder auf der Internet-netsite www.muehleberg.ch eingesehen werden.

Während der Auflagefrist können schriftlich und begründet Einwendungen erhoben und Anregungen eingereicht werden. Die Eingaben sind bis am

12. November 2018 an die Einwohnergemeinde Mühleberg, Bauverwaltung, Kirchweg 4, 3203 Mühleberg, zu richten.

Mühleberg, 2. Oktober 2018

Gemeinderat Mühleberg

Rüeggisberg und Rümliigen

Waldgenossenschaft Thanwald – Abstimmungs- und Gründungsversammlung

Gestützt auf Artikel 5 und 6 des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG) und Artikel 21 der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWW) laden die Gemeinderäte von Rüeggisberg und Rümliigen, im Einvernehmen mit der Waldabteilung Voralpen, alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innerhalb des vom 1. Juni bis 2. Juli 2018 öffentlich aufgelegenen Perimeters (Bezugsgebiet) zur Abstimmungs- und Gründungsversammlung der Waldgenossenschaft Thanwald ein.

Die Abstimmungs- und Gründungsversammlung findet am Dienstag, 30. Oktober 2018, um 20 Uhr in der Turnhalle Ziegelacker in Rüeggisberg statt.

Traktanden:

1. Eröffnung durch den vom Gemeinderat bestimmten Versammlungsleiter
2. Bestimmung Protokollführer
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Kurze Erläuterung zum Unternehmen, gesetzliche Grundlagen, Umfrage
5. Festlegung der Stimmberechtigten (Vollmachten), Abstimmung über die Gründung der Genossenschaft

Sofern die Gründung beschlossen:

6. Beratung der Statuten, Beschlussfassung

7. Wahlen:

– Vorstand

– Schätzungskommission

– Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren

8. Verschiedenes

Rüeggisberg, 27. September 2018

Gemeinderat Rüeggisberg

Gemeinderat Rümliigen

Initiativkomitee Waldgenossenschaft Thanwald

Rütschelen

Ortsplanungsrevision Rütschelen

Der Gemeinderat Rütschelen bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Ortsplanungsrevision Rütschelen (bestehend aus Zonenplan und Baureglement) zur öffentlichen Auflage.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 5. Oktober 2018 bis 5. November 2018, bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Rütschelen einzureichen. Allfällige Einspracheverhandlungen finden am Montag, 12. November und Dienstag, 13. November 2018, statt.

Rütschelen, 1. Oktober 2018

Der Gemeinderat

E-Mail für amtliche Publikationen:
amtsblatt@gassmann.ch

E-Mail für Anzeigenadministration:
service@gassmann.ch

E-Mail für Abonnemente:
amtsblattabo@gassmann.ch

Prüfung der Fachausbildung

des Diplomalerganges für
Bernische Bauverwalter/-innen

des Diplomalerganges für
Bernische Finanzverwalter/-innen

des Diplomalerganges für
Bernische Gemeindeschreiber/-innen

Prüfungsdaten

Bernische Bauverwalter/-innen
Schriftlich: 25. und 26. April 2019
Mündlich: 29. April bis 3. Mai 2019

Bernische Finanzverwalter/-innen
Schriftlich: 25. und 26. April 2019
Mündlich: 29. April bis 3. Mai 2019

Bernische Gemeindeschreiber/-innen
Schriftlich: 25. und 26. April 2019
Mündlich: 29. April bis 3. Mai 2019

Prüfungsgebühr
CHF 2'100.—

Anmeldung

Bildungszentrum für Wirtschaft
und Dienstleistung (bwd)
bwd Weiterbildung
Papiermühlestrasse 65
3014 Bern
www.bwdbern.ch/wb (PDF-Formular)

Anmeldungen werden nur schriftlich und mit gültiger Unterschrift entgegen-
genommen.

Die Prüfung wird nach dem Ausbildungs- und Prüfungsreglement für die Fach-
und Diplomalbildung des bernischen Gemeindepersonals vom 27. und 28. April
2016 durchgeführt.

Anmeldefrist
Mittwoch, 31. Oktober 2018 (Datum des Poststempels)

A236778

Bewegung

in den Alltag von cerebral gelähmten
Kindern bringen.



Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
Erlachstrasse 14, 3001 Bern, Infotelefon: 0848 848 222
cerebral@cerebral.ch, Internet: www.cerebral.ch

Fachausbildung der Diplomalergänge für Bernische

**Bauverwalterinnen und Bauverwalter,
Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter,
Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber**

Im Frühling 2019 starten die zweisemestrigen Fachausbildungen der Diplomalergänge
für Bernische Bauverwalterinnen und Bauverwalter, Finanzverwalterinnen und
Finanzverwalter und Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber. Die jeweilige
Fachausbildung ist Bestandteil des insgesamt dreisemestrigen Diplomalergangs,
bestehend aus einem Semester Führungsausbildung und zwei Semestern
Fachausbildung.

Zur Diplomalbildung wird zugelassen, wer

- vorgängig den Fachausweis Bernische Gemeindefachfrau/Bernischer Gemeindefachmann FAG erworben hat, oder
- bereits über eine Diplomalbildung einer anderen Fachrichtung verfügt (BauverwalterIn; FinanzverwalterIn oder GemeindeschreiberIn) sowie
- Repetentinnen und Repetenten des jeweiligen Lehrgangs

Die Ausbildungskommission empfiehlt aufgrund des zeitlichen Ablaufs, als erstes die
Führungsausbildung für Bernisches Gemeindekader zu absolvieren. Die nächste
Führungsausbildung startet im August 2019 (separate Ausschreibung im Januar 2019).

Die Fachausbildungen starten wie folgt:

Diplomalergang für Bernische Bauverwalterinnen und Bauverwalter:
Mittwoch, 24.04.2019
Unterrichtstage: Mittwoch (ganzer Tag) und/oder Samstag (Vormittag)

Diplomalergang für Bernische Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter:
Samstag, 27.04.2019
Unterrichtstage: Dienstag (ganzer Tag) und/oder Samstag (Vormittag)

Diplomalergang für Bernische Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber:
Mittwoch, 24.04.2019
Unterrichtstage: Mittwoch (ganzer Tag) und/oder Samstag (Vormittag)

Austragungsort: bwd Bern, Papiermühlestrasse 65, 3014 Bern

Die Lehrgangskosten betragen Fr. 5'800.00 (exkl. Kosten externe Seminare und
Prüfungsgebühren).

Weitere Unterlagen (Reglement, Lernziele/-inhalte usw.) unter:
www.gemeindekompetenz.ch

Auskunft/Anmeldung
Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung (bwd)
bwd Weiterbildung
Papiermühlestrasse 65
3014 Bern
Tel: 031 330 19 99; Fax: 031 330 19 80
E-Mail: weiterbildung@bwdbern.ch
www.bwdbern.ch/wb (PDF-Formular)

Anmeldeschluss
31. Dezember 2018

A236780



**Weltweit erblindet
jede Minute ein Kind.
Schenken Sie Augen-
licht.**

**Ihre Spende lässt Kinder
wieder sehen.**

Annuary, 4 Jahre, Tansania

www.cbmswiss.ch

cbm
christoffel blindenmission
gemeinsam mehr erreichen

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.